

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

A. Problem und Ziel

Die Förderung des Spitzensports aus öffentlichen Bundesmitteln ist in der letzten Dekade bis zum Jahr 2023 insgesamt stark angestiegen. In diesem Zeitraum haben deutsche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten herausragende Leistungen erbracht. Die Zahl der Medaillen und ersten Plätze insbesondere bei Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften konnte im Vergleich zum Mitteleinsatz jedoch nicht erhöht werden. Deshalb haben schon im Jahr 2016 das Bundesministerium des Innern (BMI) und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) ein Reformkonzept zur Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung in Deutschland beschlossen. Bei kritischer Betrachtung der bisherigen Umsetzung dieser Reform zeigt sich jedoch, dass die punktuelle Veränderung von einzelnen Strukturelementen des Leistungssports beziehungsweise der Spitzensportförderung allein keine tiefgreifenden Weiterentwicklungen ermöglicht. Ziel dieses Gesetzes ist es daher, in einem gesamtheitlichen Ansatz den Spitzensport unter Wahrung seiner grundlegenden Werte erfolgreicher zu machen. Zu diesem Zweck soll die Förderung potenzial- und erfolgsorientierter ausgerichtet und sollen die Strukturen so gestaltet werden, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bestmögliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Karriere zur Verfügung stehen.

Sportliche Erfolge deutscher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten stärken den Sportstandort Deutschland ebenso wie die Qualitätsfaktoren Integrität, Werteorientierung, Diversität und Geschlechtergerechtigkeit sowie die soziale und ökologische Nachhaltigkeit des Spitzensports. Zugleich tragen die Erfolge und weiteren Qualitätsmerkmale zur positiven Repräsentanz Deutschlands in der Welt bei und dienen nachfolgenden Generationen von Athletinnen und Athleten als Vorbild.

B. Lösung

Mit dem Sportfördergesetz soll die Förderung des Spitzensports erstmalig auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. So wird ein gesamtheitliches und

transparentes System für die zukünftige Förderung des Spitzensports in Deutschland geschaffen. Die Stellung der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten wird gestärkt und ihre Bedürfnisse werden im Rahmen der potenzial- und erfolgsorientierten Förderung stärker in den Blick genommen. Es werden Grundsteine für einen effizienteren Einsatz der Bundesmittel gelegt. Als zentrale Stelle für die Sportförderung des Bundes wird die Spitzensport-Agentur als öffentlich-rechtliche Stiftung gegründet. Die Spitzensport-Agentur wird mit diesem Gesetz in die Lage versetzt, zusätzlich zu der Förderung des Bundes Zustiftungen und Spenden privater Dritter entgegenzunehmen. Die Spitzensport-Agentur soll die Förderung und sportfachliche Steuerung in den Kernbereichen des Spitzensports unabhängig und aus einer Hand gewährleisten. Auf diese Weise wird zudem die gesellschaftliche Verwurzelung des Spitzensports gestärkt.

Im Einzelnen sollen mit dem Sportfördergesetz folgende Ziele der Spitzensportreform umgesetzt werden: (1) Aufbau einer umfassenden und unabhängigen sportfachlichen Expertise, (2) Stärkung der Akzeptanz und Transparenz getroffener Entscheidungen, (3) Verbesserung der Anschlussfähigkeit der Förderung des Spitzen-, Leistungs- und Nachwuchssports, (4) Erschließung zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten neben den Bundesmitteln zur Förderung des Spitzensports, (5) Verschlankung der Entscheidungsprozesse und -kompetenzen, Etablierung einer zentralen Schnittstelle, (6) Überarbeitung und Neuausrichtung der Förderbereiche inklusive Entbürokratisierung und Digitalisierung der Mittelvergabe, (7) Verringerung der Anfälligkeit der Mittelvergabe für Partikularinteressen, (8) Einführung einer sportfachlichen Steuerung / Controlling der Strukturen, (9) Ausweitung und Stärkung einer potenzial- und erfolgsorientierten Förderung und (10) Anzahl der Bundesstützpunkte reduzieren und Kriterien für ihre Anerkennung der Bundeskader entwickeln. Zudem soll das Sportfördergesetz zu einer Entlastung der Zuwendungsempfänger aber auch der Verwaltung beitragen.

C. Alternativen

Eine mögliche Alternative zur Ausgliederung der Aufgabenbereiche auf eine unabhängige Spitzensport-Agentur wäre die Reform der Aufgabenbereiche innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen unter wesentlicher Weiterentwicklung.

Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergab, dass die Ziele der Spitzensportreform wesentlich wirtschaftlicher mit der Ausgliederung in eine unabhängige Mittelvergabeinstanz (Spitzensport-Agentur) umgesetzt werden können.

Eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung von BMI und seinem Geschäftsbereich führt bei rein monetärer Betrachtung zu einem geringfügig jährlichen Kostenvorteil. Die Nutzwertanalyse zeigt jedoch, dass eine zukünftige Wahrnehmung der Aufgabenbereiche von einer unabhängigen Mittelvergabeinstanz bei qualitativer Betrachtungsweise im Nutzwert wesentlich überwiegt.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Aus dem Gesetz ergeben sich zusätzliche Haushaltsausgaben pro Jahr:

	2025 in Tsd. Euro	2026 in Tsd. Euro	2027 in Tsd. Euro	2028 in Tsd. Euro	2029 in Tsd. Euro
Gesamt	1 000	3 000	3 864	5 900	7 940

Mit der Einrichtung der Spitzensport-Agentur und deren vollständiger Aufgabenwahrnehmung entstehen ab 2029 dauerhaft jährliche Mehrausgaben in Höhe von insgesamt 7,94 Mio. Euro. Davon entfallen auf die Personalkosten ca. 5,35 Mio. Euro. Hinzu kommen Sachkosten in Höhe von 2,16 Mio. Euro sowie Investitionskosten in Höhe von 430 Tsd. Euro.

Mit der vollständigen Aufgabenwahrnehmung in der Spitzensport-Agentur fallen nach dem Jahr 2029 geschätzt bis zu 16 Planstellen in der Bundesverwaltung weg, darunter bis zu 13 Planstellen des gehobenen Dienstes und bis zu drei Planstellen des höheren Dienstes.

Bereits etatisierte Aufwände, wie für die Geschäftsstelle PotAS (Potenzial-Analyse System) und die Honorarausgaben für die PotAS-Kommission sind hier nicht berücksichtigt.

Der Mehraufwand an Personalkosten entsteht vorrangig durch die Wahrnehmung neuer Aufgaben wie die Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 14 Absatz 4 SpoföG-E) oder die individuelle sportfachliche Förderung einzelner Top-Athletinnen und Athleten in besonderen Ausnahmekonstellationen (vgl. § 6 Absatz 2 SpoföG-E). Gleichzeitig übernimmt die Spitzensport-Agentur Aufgaben im Bereich der Förderverfahren im Spitzensport, die derzeit beim Bund geleistet werden, so dass dort mit Einsparungen gerechnet werden kann. Im finalen Regelbetrieb der Spitzensport-Agentur ergibt sich im Ergebnis ein zusätzlicher Personalbedarf (Differenz aus Bedarfen und Einsparungen) von 42 Stellen, wovon rund fünf Stellen auf den mittleren Dienst, zehn Stellen auf den gehobenen Dienst und 27 Stellen auf den höheren Dienst entfallen.

Die Aufgabenwahrnehmung und die damit entstehenden Kosten werden sukzessive über die Jahre 2025 bis 2029 aufgebaut. Die in diesen Jahren zu erwartenden Haushaltsausgaben des Bundes sind in der Begründung weiter aufgeschlüsselt. Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Für die Kommunen sind Mehrausgaben nicht zu erwarten. Für die Länder entstehen Mehrausgaben für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in den Gremien der Spitzensport-Agentur (u. a. Reisekosten). Die Höhe dieser Ausgaben ist nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einnahmen sind nicht zu erwarten.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,3 Mio. Euro. Davon entfallen 1,3 Mio. Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 6,2 Mio. Euro.

Soweit der unter E.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellt ist, wird er im Einzelplan 06 gegenfinanziert.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der Förderung des Spitzensports und weiterer Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport sowie zur Errichtung der Spitzensport-Agentur (Sportfördergesetz – SpoFöG)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

I n h a l t s ü b e r s i c h t

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

- § 1 Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports
- § 2 Ziele der Sportförderung des Bundes

A b s c h n i t t 2

F ö r d e r u n g d e s S p o r t s

- § 3 Zuständigkeit und Fördergrundsätze
- § 4 Voraussetzung der Förderung
- § 5 Verbandsförderung
- § 6 Förderung von Athletinnen und Athleten
- § 7 Sportwissenschaftliche Förderung
- § 8 Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems
- § 9 Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport
- § 10 Förderung von internationalen Sportgroßveranstaltungen
- § 11 Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen
- § 12 Weitere Fördermaßnahmen

A b s c h n i t t 3

S p i t z e n s p o r t - A g e n t u r

- § 13 Errichtung der Spitzensport-Agentur
- § 14 Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur
- § 15 Übertragung von Förderbereichen und Aufgaben an die Spitzensport-Agentur
- § 16 Stiftungsvermögen
- § 17 Auflösung der Stiftung
- § 18 Satzung
- § 19 Organe der Stiftung
- § 20 Stiftungsrat

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- § 21 Vorstand
- § 22 Sportfachbeirat
- § 23 Beschäftigte
- § 24 Haushalt
- § 25 Aufsicht

A b s c h n i t t 4 S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

- § 26 Evaluation
- § 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

A b s c h n i t t 1 A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports

(1) Die Förderung des Spitzensports ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im öffentlichen Interesse. Spitzensport steht für hohe Einsatzbereitschaft, Leistungswillen und Werte wie Vielfalt, Engagement, Toleranz, Respekt und Teamgeist. Spitzenathletinnen und Spitzenathleten motivieren Menschen aller Altersklassen und Herkunft sowie mit und ohne Einschränkungen, ihnen nachzueifern oder sich ehrenamtlich zu engagieren. Sie tragen dazu bei, dass der Sport seine soziale und integrative Kraft sowohl in Vereinen als auch außerhalb des organisierten Vereinssports entfalten kann.

(2) Der organisierte Sport dient der Entwicklung von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten und der gesellschaftlichen Verankerung des Sports gleichermaßen. Er nimmt seine Verantwortung eigenständig wahr.

§ 2

Ziele der Sportförderung des Bundes

(1) Der Bund fördert den Spitzensport in Deutschland sowie weitere Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport und bekennt sich zu dieser finanziellen Verantwortung. Durch die Spitzensportförderung des Bundes sollen kontinuierliche Weltspitzenleistungen erreicht werden. Auf diese Weise soll die internationale Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands gestärkt und die gesamtstaatliche Repräsentation im In- und Ausland sichergestellt werden. Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands bemisst sich insbesondere nach Medaillengewinnen und Finalplatzierungen bei Olympischen Spielen und Paralympischen Spielen, World Games, Deaflympics, sowie vergleichbaren Wettbewerben wie Weltmeisterschaften (Zielwettkämpfe). Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands im Bereich des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen bemisst sich insbesondere nach der Sichtbarkeit sowie der gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz des inklusiven Sports mit den Special Olympic World Games als Zielwettkampf.

(2) Die Spitzensportförderung des Bundes erfolgt in der Regel potenzial- und erfolgsorientiert bei Erhalt einer möglichst breiten Vielfalt der geförderten Sportarten und Disziplinen.

(3) Die potenzial- und erfolgsorientierte Spitzensportförderung des Bundes muss einzelnen leistungsbezogenen Zielen dienen, zu denen zählen:

1. die optimale Vorbereitung auf und die Teilnahme an Zielwettkämpfen sowie vergleichbaren Wettbewerben nach Absatz 1 Satz 4;
2. der Einsatz und die Aus- und Fortbildung hoch qualifizierter Trainerinnen und Trainer;
3. der Aufbau, Erhalt- und der Betrieb leistungsfähiger und professioneller Verbandsstrukturen im Spitzensportbereich;
4. die Ermöglichung optimaler Trainings- und Umfeldbedingungen für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten;
5. die Bereitstellung und Entwicklung von Sportwissenschaft, -medizin und -technik im Bereich des Spitzensports;
6. die Bereitstellung einer Infrastruktur von Sportstätten für den Spitzensport.

(4) Neben den leistungsbezogenen Zielen sollen bei der potenzial- und erfolgsorientierten Förderung nach Absatz 3 auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele im Spitzensport berücksichtigt werden. Dazu zählen insbesondere:

1. die Verhütung und die Bekämpfung von Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit;
2. die Achtung und Gewährleistung von Menschenrechten, insbesondere der Athletinnen und Athleten sowie der Trainerinnen und Trainer;
3. die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Stärkung der Diversität;
4. Gesichtspunkte des Natur- und Umweltschutzes;
5. die soziale Integration von Menschen;
6. die Inklusion und die gleichberechtigte Teilhabe an Sportaktivitäten von Menschen mit Behinderungen;
7. der besondere Schutz der Gesundheit;
8. die gesellschaftliche Bedeutung des Sports.

(5) Mit der Sportförderung kann der Bund neben der Förderung des Spitzensports in Ausnahme zu Absatz 2 ausschließlich vorgenannte oder weitere nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele verfolgen, soweit diese der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen.

(6) Ziel der Sportförderung des Bundes ist ein doping-, manipulations-, korruptions- und gewaltfreier Sport. Dieses Ziel muss bei der Spitzensportförderung des Bundes stets beachtet werden.

A b s c h n i t t 2

F ö r d e r u n g d e s S p o r t s

§ 3

Zuständigkeit und Fördergrundsätze

(1) Für die Sportförderung des Bundes nach diesem Gesetz ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig, solange und soweit es diese Aufgabe nicht nach § 15 der Spitzensport-Agentur übertragen hat. Im Übrigen koordiniert das Bundesministerium des Innern und für Heimat die spitzen- und sonstigen sportbezogenen Fördermaßnahmen des Bundes innerhalb der Bundesregierung.

(2) Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die zuständige Stelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens beachtet die zuständige Stelle die für den jeweiligen Förderbereich relevanten Zielvorgaben des § 2.

(3) § 23 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

§ 4

Voraussetzung der Förderung

Die Gewährung von Zuwendungen setzt in Einklang mit § 2 Absatz 6 voraus, dass der Zuwendungsempfänger

1. anerkannte Werte- und Integritätsstandards im Bereich des Sports wie insbesondere den Nationalen Anti-Doping Code akzeptiert, umsetzt und entschieden gegen Manipulation sowie Korruption vorgeht und
2. entschieden gegen jede Form von Gewalt eintritt, unabhängig davon, ob sie physischer, psychischer oder sexualisierter Art ist; dies umfasst die Umsetzung von Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Aufarbeitung.

§ 5

Verbandsförderung

(1) Bundessportfachverbände können unter Beachtung von § 2 Absatz 2 gefördert werden. Die Förderung soll den in § 2 Absatz 3 Nummern 1 bis 4 genannten Zielen dienen.

(2) Die Förderung kann mehrjährig, insbesondere für den Zyklus eines Zielwettkampfes gewährt werden. Eine überjährige Verfügbarkeit von Haushaltsmitteln erfolgt nach Maßgabe des jeweiligen durch das Haushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans.

(3) Die Förderung erfolgt disziplinbezogen. Die Bewilligung der Haushaltsmittel kann disziplinübergreifend erfolgen.

(4) Die spezifischen Belange des Sports der Menschen mit Behinderungen sind zu berücksichtigen

§ 6

Förderung von Athletinnen und Athleten

(1) Erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten können während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um

1. ihren Lebensunterhalt zu sichern,
2. eine Berufsausbildung oder -qualifikation zu ermöglichen,
3. sie sozial abzusichern, insbesondere zum Aufbau einer Altersvorsorge.

(2) Besonders erfolg- und potenzialreiche Spitzenathletinnen und Spitzenathleten können zudem im Einzelfall während ihrer sportlichen Karriere gefördert werden, um individuelle sportfachliche und sonstige Förderbedarfe zu decken.

§ 7

Sportwissenschaftliche Förderung

(1) Projekte im Bereich der sportwissenschaftlichen Forschung und Entwicklung können gefördert werden. Hierzu sind insbesondere Forschungsbedarfe auf dem Gebiet des Spitzensports zu ermitteln, Forschungsvorhaben zu initiieren und zu koordinieren sowie die Forschungsprojekte mit ihren Ergebnissen zu bewerten.

(2) Maßnahmen, die dem Wissensmanagement und insbesondere dem Wissenstransfer zwischen Sport und Wissenschaft sowie zwischen den Sportarten untereinander dienen, können gefördert werden. Im Bereich der Berufsqualifikationen können beispielsweise Aus-, Weiter- und Fortbildungen für Trainerinnen und Trainer der Bundessportfachverbände gefördert werden.

(3) Wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen für den Spitzensport der Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems und der Sportwissenschaft können gefördert werden.

(4) Zuwendungsempfänger für die Förderungen nach dieser Vorschrift können unter anderen das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft, das Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten, Träger der Olympiastützpunkte sowie Hochschulen und Universitäten sein.

§ 8

Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems

(1) Die Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems sowie vergleichbarer Einrichtungen können gefördert werden. Zu den Einrichtungen des Stützpunktsystems gehören insbesondere die Olympiastützpunkte, die Trainingsstätten eines anerkannten Bundesstützpunktes und das Kienbaum – Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland.

(2) Die Förderung kann die für den Betrieb der Einrichtungen des Stützpunktsystems, für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie für die Durchführung von Projekten erforderlichen Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben sowie Betriebsausgaben umfassen.

(3) Die Höhe der Förderung bestimmt sich grundsätzlich nach dem Anteil der Nutzung der Einrichtungen durch Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten an der Gesamtnutzung der Einrichtung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben sportfachlich bestätigten Bedarfe.

§ 9

Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport

(1) An anerkannten Standorten des Spitzensports kann der Sportstättenbau gefördert werden. Hierzu gehören insbesondere Einrichtungen nach § 8 Absatz 1 Satz 2. Die Förderung des Sportstättenbaus bestimmt sich grundsätzlich nach sportfachlichen und wirtschaftlichen Kriterien.

(2) Zuwendungsempfänger für die Förderung nach Absatz 1 können die Länder sein, wenn sie an der Finanzierung der Maßnahme beteiligt sind. Im Übrigen können Zuwendungsempfänger die Bundessportfachverbände, die Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems sowie die sonstigen Träger von Einrichtungen, Projekten und Maßnahmen des Spitzensports sein.

(3) Gefördert werden können die Errichtung, der Ausbau, die Modernisierung und die Bauunterhaltung von Einrichtungen nach Absatz 1.

§ 10

Förderung von internationalen Sportgroßveranstaltungen

(1) Der Bund kann internationale Sportgroßveranstaltungen in Deutschland fördern, deren Fokus auf dem sportlichen Wettkampf liegt, soweit die Veranstaltungen internationale Strahlkraft haben und sie zeitlich begrenzt sind.

(2) Das erhebliche Bundesinteresse besteht in Einklang mit Absatz 1 und § 2 aus Gründen der übergreifenden sport- und gesellschaftspolitischen Verantwortung des Bundes insbesondere dann, wenn durch die Förderung einer Sportgroßveranstaltung nach Absatz 1

1. das Ansehen und die internationale Wahrnehmung Deutschlands positiv geprägt werden,
2. die Werte des Sports im Sinne von § 1 Absatz 1 in die Mitte der Gesellschaft getragen werden,
3. positive Wirkungen im Breiten- und Spitzensport zur Entwicklung von Athletinnen und Athleten gesetzt werden,
4. Verantwortung dafür übernommen wird, Menschenrechte und Nachhaltigkeitsstandards besonders zu achten und zu gewährleisten.

(3) Zuwendungsempfänger können Bundessportfachverbände sowie Ausrichter von Sportgroßveranstaltungen nach Absatz 1 sein. Zuwendungsfähige Maßnahmen sind die Vorbereitung, die Durchführung und die Nachbereitung von Sportgroßveranstaltungen nach Absatz 1.

§ 11

Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat nimmt für die Bundesregierung die Pflege der internationalen Sportbeziehungen wahr. Davon unberührt bleibt die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes für den Sport im Rahmen der Außenpolitik.

(2) Zur Pflege der internationalen Sportbeziehungen können insbesondere gefördert werden:

1. Geschäftsstellen internationaler Verbände und Einrichtungen im Bereich des Sports mit Sitz in Deutschland,
2. internationale Sportprojekte und Tagungen,
3. Maßnahmen zur Stärkung der Repräsentanz Deutschlands im internationalen Sport,
4. weitere Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1.

§ 12

Weitere Fördermaßnahmen

(1) Der Bund kann weitere Projekte, Maßnahmen oder Institutionen fördern, soweit diese der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen der Sportverbände mit besonderen Aufgaben aus Gründen ihrer jeweiligen sport- und gesellschaftspolitischen Bedeutung.

(2) Eine Förderung nach Absatz 1 wird insbesondere für Projekte und Maßnahmen des Sports gewährt, die mit der Teilnahme an Olympischen Spielen oder Paralympischen Spielen oder an sonstigen nationalen oder internationalen Wettkämpfen zusammenhängen.

A b s c h n i t t 3

S p i t z e n s p o r t - A g e n t u r

§ 13

Errichtung der Spitzensport-Agentur

(1) Unter dem Namen „Spitzensport-Agentur“ wird eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet. Die Stiftung entsteht mit Inkrafttreten dieses Gesetzes.

(2) Der Sitz der Stiftung ist [...]

§ 14

Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur

(1) Zweck der Spitzensport-Agentur ist die Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland nach Maßgabe dieses Gesetzes. Sie handelt als zentrale Stelle im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes. Sie handelt eigenständig und fachlich unabhängig.

(2) Der Spitzensport-Agentur sollen in Einklang mit § 15 folgende Förderbereiche und Aufgaben zur Wahrnehmung in eigener Zuständigkeit übertragen werden:

1. Verbandsförderung nach § 5,
2. Förderung der Athletinnen und Athleten nach § 6 Absatz 2,
3. sportwissenschaftliche Förderung nach § 7 Absatz 3,
4. Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems nach § 8, einschließlich der Verfahren zur Analyse, Anerkennung und Steuerung,
5. Festlegung der maximalen Anzahl der Bundeskader und der sportartübergreifenden Anforderungen für die Kaderkriterien der Bundessportfachverbände.

(3) Im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche prüft die Spitzensport-Agentur das erhebliche Bundesinteresse an der Förderung, trifft die Entscheidung über die jeweilige Fördermaßnahme und setzt die Förderung um.

(4) Die Spitzensport-Agentur soll im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche und Aufgaben auch zuständig sein für:

1. den Abschluss von Zielvereinbarungen mit den Bundessportfachverbänden,
2. die Analyse der Strukturen sowie der Erfolge und der Erfolgspotenziale der Bundessportfachverbände,
3. die Überprüfung von Zielerreichung und Controlling der Bundessportfachverbände,
4. die Transparenz von und die Information über Förderentscheidungen,
5. die regelmäßige Evaluation der Steuerungs- und Förderinstrumente einschließlich Vorschlägen zu deren Weiterentwicklung,
6. die Vernetzung im Sinne einer zentralen Schnittstelle zu weiteren Ansprechpartnern und Akteuren im Sport.

(5) Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes sowie für weitere Projekte oder Maßnahmen können nach § 15 begründet werden.

(6) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat stellt die administrative Zuwendungsabwicklung sicher, solange und soweit es diese nicht in entsprechender Anwendung von § 15 an die Spitzensport-Agentur übertragen hat. Für die administrative Abwicklung der Zuwendungsverfahren kann die Spitzensport-Agentur geeignete Dienstleister beauftragen.

§ 15

Übertragung von Förderbereichen und Aufgaben an die Spitzensport-Agentur

(1) Das Bundesministerium des Innern und für Heimat begründet die Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur mit Übertragung der Förderbereiche oder Aufgaben durch Erlass. Voraussetzung für die Übertragung eines Förderbereichs oder einer Aufgabe ist das Vorliegen eines rechtmäßigen und vom Stiftungsrat beschlossenen Förderkonzepts sowie, soweit erforderlich, hieraus abgeleiteten Förderrichtlinien. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat setzt das Förderkonzept sowie davon abgeleitete Förderrichtlinien in Kraft.

(2) Eine aus dem Förderkonzept abgeleitete Förderrichtlinie ist jedenfalls erforderlich, wenn mit dem Förderkonzept von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll. Soweit mit dem Förderkonzept sowie davon abgeleiteten Förderrichtlinien von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll, ist durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen herzustellen. Zudem stellt das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Beteiligung des Bundesrechnungshofs nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung sicher.

§ 16

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus den unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenständen einschließlich Rechten, die der Bund der Spitzensport-Agentur überträgt oder die die Spitzensport-Agentur auf andere Weise für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirbt.

(2) Das Stiftungsvermögen unterteilt sich in das Betriebsvermögen und das sonstige Vermögen. Das Betriebsvermögen ist ausschließlich für den Betrieb der Stiftung zu verwenden.

(3) Die Spitzensport-Agentur erhält für die Erfüllung ihres Stiftungszwecks einen jährlichen Zuschuss des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Haushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplans.

(4) Die Spitzensport-Agentur soll zur Erfüllung des Stiftungszwecks Zustiftungen und Spenden einwerben und ist zu diesem Zweck berechtigt, eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen. Die Annahme von Zustiftungen und Spenden darf nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen.

(5) Die Haushaltsmittel in Höhe der konkreten Bedarfe und sonstige Einnahmen sind dem Stiftungsvermögen zuzuführen und dürfen ausschließlich zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 17

Auflösung der Stiftung

Die Auflösung der Stiftung kann nur durch Gesetz erfolgen. Im Fall der Auflösung der Stiftung ist der Bund anfallsberechtigt, soweit der Bund als Stifter das Stiftungsvermögen in die Spitzensport-Agentur eingebracht hat. Bestehen im Zeitpunkt der Auflösung neben dem Bund weitere Stifter nach

§ 16 Absatz 4, so sind diese entsprechend ihrem jeweiligen Anteil an dem ursprünglich eingebrachten Stiftungsvermögen anfallsberechtigt. Näheres regelt das Auflösungsgesetz.

§ 18

Satzung

- (1) Die Stiftung gibt sich eine Satzung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt die Satzung. Der Beschluss der Satzung sowie von Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Der Vorstand und der Sportfachbeirat sind bei der Erarbeitung der Satzung zu beteiligen. § 20 Absatz 8 findet Anwendung.

§ 19

Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsrat,
 2. der Vorstand und
 3. der Sportfachbeirat.
- (2) Es wird eine geschlechterparitätische Besetzung der Organe angestrebt.

§ 20

Stiftungsrat

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 18 Mitgliedern von denen
 1. neun Mitglieder vom Bund entsendet werden; davon gehören fünf Mitglieder dem Deutschen Bundestag und vier Mitglieder dem Bundesministerium des Innern und für Heimat an,
 2. sechs Mitglieder vom Deutschen Olympischen Sportbund entsendet werden; davon wird ein Mitglied als Vertretung der Athletinnen und Athleten entsendet,
 3. drei Mitglieder von der Sportministerkonferenz der Länder entsendet werden.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsrats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz des Stiftungsrats.
- (5) Der Stiftungsrat übt die Fachaufsicht über den Vorstand aus. Davon unberührt bleiben die Entscheidungen des Vorstands nach § 21 Absatz 1 Satz 2. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die für die Spitzensport-Agentur und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Hierzu zählen insbesondere
 1. grundsätzliche strategische Rahmenbedingungen der Förderung und Steuerung des Spitzensports,
 2. der Beschluss der Förderkonzepte nach § 15 Absatz 1 Satz 2 und der damit verbundenen Förder Richtlinien der Spitzensport-Agentur,
 3. die Bestellung und Abberufung des Vorstands,

4. der Beschluss und die Änderung der Stiftungssatzung,
5. die Genehmigung der Geschäftsordnung und des Geschäftsverteilungsplans des Vorstands,
6. die Genehmigung des jährlichen Haushalts- und Stellenplans,
7. die Entlastung des Vorstands,
8. die Zustimmung zur Einleitung oder Beendigung von Rechtsstreitigkeiten oder zum Abschluss von Vergleichen,
9. die Zustimmung zur Annahme und Verwendung von Zustiftungen und Spenden Dritter,

(6) Der Stiftungsrat kann sich jederzeit vom Sportfachbeirat zu einzelnen Fragen beraten lassen und ist an die Entscheidungen des Sportfachbeirates nach § 22 Absatz 1 gebunden, soweit und solange diese mit den Beschlüssen nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 vereinbar sind.

(7) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitz. Abweichend von Satz 2 trifft der Stiftungsrat Entscheidungen nach Absatz 5 Nummer 1 bis 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder.

(8) Entscheidungen über Personal- und Haushaltsangelegenheiten sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Mitglieder des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

(9) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

(10) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 21

Vorstand

(1) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die laufenden Geschäfte der Spitzensport-Agentur. In diesem Rahmen trifft er die einzelnen Förderentscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Er vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Aufgabe des Vorstands ist die Erarbeitung von Förderkonzepten und abgeleiteten Förderrichtlinien für einzelne Förderbereiche oder Aufgaben nach § 14 Absatz 2 sowie Absätzen 4 und 5 unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben des Stiftungsrats. Den Vorschlag für ein Förderkonzept sowie abgeleitete Förderrichtlinien legt er nach Beteiligung des Sportfachbeirates dem Stiftungsrat zum Beschluss vor.

(3) Das Förderkonzept muss mindestens eine Analyse des Ist-Zustands der Aufgabenwahrnehmung und einen Vorschlag für deren künftige Ausgestaltung beinhalten.

(4) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.

(5) Der Stiftungsrat bestellt den Vorstand mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder. Die Mitglieder nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 und 2 schlagen jeweils einen Vorstand zur Wahl vor und haben ein wechselseitiges Vetorecht.

(6) Die Amtszeit jedes Vorstands beträgt bei seiner ersten Bestellung drei Jahre. Wiederbestellungen sind zulässig. Die Amtszeit eines erneut bestellten Vorstands beträgt je vier Jahre.

(7) Die Mitglieder des Vorstands treffen ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenständig und fachlich unabhängig voneinander. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die er dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt. Sollten sich die Mitglieder des Vorstands zu einer Frage, die die Zuständigkeit beider Mitglieder berührt, trotz intensiver Bemühungen nicht einigen können, wird diese Frage dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorgelegt.

(8) Die Vorstandsmitglieder können von dem Vorsitz des Stiftungsrats aus wichtigem Grund abberufen werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses des Stiftungsrats nach § 20 Absatz 5 Nummer 3. Dem von der Abberufung betroffenen Vorstandsmitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(9) Der Vorstand ist hauptamtlich für die Spitzensport-Agentur tätig.

(10) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 22

Sportfachbeirat

(1) Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Planung und Wahrnehmung ihrer Aufgaben. Er entscheidet verbindlich über grundsätzliche Rahmenbedingungen für:

1. sportfachliche Konzepte mit übergreifend strategischer Bedeutung zur Leistungssportentwicklung,
2. sportfachliche Konzepte mit übergreifend strategischer Bedeutung zur Leistungssportsteuerung,
3. Sachverhalte, die dem Sportfachbeirat kraft Satzung oder durch den Stiftungsrat im Einzelfall zur verbindlichen Entscheidung übertragen wurden.

(2) Der Sportfachbeirat besteht aus 18 Mitgliedern unterschiedlicher sportlicher Fachrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Spitzensports hervorragen haben. Sie werden nach Maßgabe von Absatz 4 in den Sportfachbeirat entsendet. Ein Entsendungsrecht haben

1. der Deutsche Olympische Sportbund für neun Mitglieder; eines hiervon als Vertretung der Athletinnen und Athleten,
2. das Bundesministerium des Innern und für Heimat für sechs Mitglieder,
3. die Sportministerkonferenz der Länder für drei Mitglieder.

(3) Die Mitglieder des Sportfachbeirats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

(4) Die Mitglieder des Sportfachbeirats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter werden im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.

(5) Die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 wählen aus ihrer Mitte den Vorsitz des Sportfachbeirats.

(6) Der Sportfachbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

(7) Die Mitglieder des Sportfachbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf eine Reisekostenentschädigung nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes.

(8) Der Sportfachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

(9) Das Nähere regelt die Satzung.

§ 23

Beschäftigte

(1) Die Geschäfte der Spitzensport-Agentur werden von ihren Beschäftigten wahrgenommen.

(2) Auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie auf die Auszubildenden der Spitzensport-Agentur sind die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und die Auszubildenden des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

(3) Die Spitzensport-Agentur besitzt Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 2 des Bundesbeamtengesetzes. Oberste Dienstbehörde für die Beamtinnen und Beamten ist der Stiftungsrat. § 144 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

§ 24

Haushalt

(1) Die Spitzensport-Agentur unterliegt der Bundeshaushaltsordnung, soweit dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmt. Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie für die Rechnungslegung der Spitzensport-Agentur gelten die Bestimmungen der Bundesverwaltung einschließlich der Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung.

(2) Die Spitzensport-Agentur hat rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung des Stiftungsrats. § 108 der Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(3) Die Haushalts- und die Wirtschaftsführung der Spitzensport-Agentur unterliegen der Prüfung durch den Bundesrechnungshof.

(4) Vor Gewährung einer Zuwendung hat die Spitzensport-Agentur zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Spitzensport-Agentur und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Zuwendungen sind im Wege der Festbetragsfinanzierung zulässig, auch wenn mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

(5) Die Spitzensport-Agentur kann Zuwendungen auch im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrags gewähren. Sie wählt die zweckmäßigste Handlungsform unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers. Bei der Ausgestaltung von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen sind die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Bundeshaushaltsordnung nebst Anlagen sinngemäß anzuwenden.

§ 25

Aufsicht

Die Spitzensport-Agentur untersteht der Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat.

A b s c h n i t t 4

S c h l u s s b e s t i m m u n g e n

§ 26

Evaluation

(1) Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch dieses Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Spitzensport-Agentur und

unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Spitzensport-Agentur. Der Bericht schließt eine Evaluation der Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 2 ein.

(2) Die Bundesregierung führt zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Gesamtevaluation durch.

§ 27

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) § 24 Absatz 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2031 außer Kraft.

Berlin, den 3. Dezember 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion

Katharina Dröge, Britta Haßelmann und Fraktion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die bestehenden Rahmenbedingungen im deutschen Spitzensport stellen keine ausreichende Grundlage für zukünftige Erfolge auf Spitzenniveau dar. Das Erreichen sportlicher Zielstellungen – insbesondere von einer Top 5 - Platzierung bei den Olympischen Sommer- und von einer Top 3 - Platzierung bei den Olympischen Winterspielen in der Nationenwertung – gerät vor diesem Hintergrund in immer größere Gefahr. Als eine Herausforderung im derzeitigen Fördersystem wurde das Fehlen eines zentralen Ansprechpartners insbesondere für die Bundessportfachverbände ausgemacht.

Ziel dieses Gesetzes ist es daher in einem gesamtheitlichen Ansatz den Spitzensport unter Wahrung seiner grundlegenden Werte erfolgreicher zu machen. Zu diesem Zweck soll das „Programm des Bundesministeriums des Innern und für Heimat zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 2008“ (Leistungssportprogramm) nicht mehr angewendet und die Förderung des Bundes erstmalig auf eine einheitliche spezialgesetzliche Grundlage gestellt werden. Die Förderung soll potenzial- und erfolgsorientierter ausgerichtet und die Strukturen so gestaltet werden, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bestmögliche Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Karriere zur Verfügung stehen.

Mit dem Sportfördergesetz wird die Spitzensport-Agentur in der Rechtsform einer Stiftung öffentlichen Rechts als zentraler Ansprechpartner für Analyse, Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland gegründet. Sportfachliche Expertise und die rechtssichere und auf potenzial- und erfolgsorientierten Grundsätzen basierende Abwicklung des Förderverfahrens sollen so zukünftig in einer Hand liegen.

Mit der „Förderung aus einer Hand“ sollen die Anzahl der Antragsverfahren insbesondere für die Bundessportfachverbände verringert und gleichzeitig konsistent und abgestimmt ausgestaltet werden. Die Förderverfahren sollen von der unabhängigen Spitzensport-Agentur selbstständig durchgeführt und die Förderentscheidungen kriterien- und datenbasiert sowie weiterhin potenzial- und erfolgsorientiert getroffen werden. Die Frage ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bei der Förderung durch die Sport-agentur die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Förderkonzepte sowie davon abgeleitete Förder Richtlinien der Spitzensport-Agentur ab. Eine datenschutzrechtliche Konformität stellt die Spitzensport-Agentur dabei sicher.

Das BMI stellt die administrative Zuwendungsabwicklung sicher, solange es diese Aufgabe nicht auf die Spitzensport-Agentur übertragen hat.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt dazu bei, den Sport als wichtigen Wegbereiter für nachhaltige Entwicklung anzuerkennen und sein Potenzial zur Vermittlung von Werten wie Respekt, Diversität, Chancengleichheit und Gerechtigkeit hervorzuheben .

I. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Der Gesetzesentwurf schafft erstmalig eine spezialgesetzliche Grundlage für die Förderung des Spitzensports in Deutschland. Abschnitte 1 und 2 des Gesetzes regeln die zukünftige Förderung des Spitzensports und lösen das „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien aus dem Jahre 2005“ (Leistungssportprogramm) ab.

Der Gesetzesentwurf beinhaltet in Abschnitt 1 allgemeine Regelungen zu gesellschaftlicher Bedeutung des Sports (§ 1) und Zielstellung der Förderung des Bundes (§ 2). In Abschnitt 2 enthält das Gesetz allgemeine Regelungen zu Zuständigkeit, Verfahren und Fördergrundsätzen sowie besondere Vorschriften zu den einzelnen

Förderbereichen des Bundes (§§ 5 bis 12). Abschnitt 3 beinhaltet das Errichtungsgesetz der Spitzensport-Agentur als Stiftung des öffentlichen Rechts. Er beinhaltet Regelungen zur Rechtsstellung (§ 13), zum Stiftungszweck (§ 14), zur Aufgabenübertragung (§ 15) zum Vermögen (§ 16), zur Satzung (§ 18), zu den Organen (§§ 19, 20, 21 und 22) zu den Beschäftigten (§ 23), zum Haushalt (§ 24) und zur Rechtsaufsicht (§ 25). Die Schlussbestimmungen des Abschnitt 4 beinhalten Regelungen zur Evaluation (§ 26) und zum Inkrafttreten (§ 27).

II. Alternativen

Eine mögliche Alternative anstelle der Ausgliederung der Aufgabenbereiche auf eine unabhängige Spitzensport-Agentur wäre ihre Reform innerhalb der bestehenden Organisationsstrukturen unter wesentlicher Weiterentwicklung der Aufgaben.

Die durchgeführte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ergab, dass die Ziele der Spitzensportreform wesentlich wirtschaftlicher mit der Ausgliederung in eine unabhängige Mittelvergabeinstanz (Spitzensport-Agentur) umgesetzt werden können. Eine Fortführung der Aufgabenwahrnehmung von BMI und seinem Geschäftsbereich führt bei rein monetärer Betrachtung zu einem geringfügig jährlichen Kostenvorteil. Die Nutzwertanalyse zeigt jedoch, dass eine zukünftige Wahrnehmung der Aufgabenbereiche von einer unabhängigen Mittelvergabeinstanz bei qualitativer Betrachtungsweise im Nutzwert wesentlich überwiegt.

III. Gesetzgebungskompetenz

Das Grundgesetz enthält keine ausdrückliche Bestimmung für die Sportförderung des Bundes. Gleichwohl ist allgemein anerkannt, dass ebenso wie die Kulturförderung des Bundes sich auch die Sportförderung auf ungeschriebene Gesetzgebungs- und Verwaltungszuständigkeiten aus der Natur der Sache oder kraft Sachzusammenhangs mit einer ausdrücklich ausgewiesenen Kompetenzmaterie unter anderem mit der gesamtstaatlichen Repräsentation und der Auslandsbeziehungen (Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz) Deutschlands gründet.

IV. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzesentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland geschlossen hat, vereinbar.

V. Gesetzesfolgen

Mit Inkrafttreten des Gesetzesentwurfs wird das „Programm des Bundesministeriums des Innern zur Förderung des Leistungssports sowie sonstiger zentraler Einrichtungen, Projekte und Maßnahmen des Sports auf nationaler und internationaler Ebene mit Rahmenrichtlinien“ (Leistungssportprogramm) aus dem Jahre 2008“ nicht mehr angewendet.

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes wird die Sportförderung des Bundes erstmalig auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt. Die gesetzliche Regelung innerhalb eines einheitlichen Bundesgesetzes soll der Übersichtlichkeit dienen und zusätzliche Transparenz schaffen. Verwaltungsvereinfachungen sollen durch eine Verringerung der Antragsverfahren bei der Spitzensport-Agentur als zentraler Stelle für die Sportförderung zugunsten der Bundessportfachverbände entstehen. Mit der Schnittstellenfunktion der Spitzensport-Agentur zu anderen relevanten Akteuren im Bereich des Sports sollen zudem weitere Synergien im Sportfördersystem geschaffen werden. Beratungs- und Entscheidungswege sollen mit der Förderung aus einer Hand und der Beteiligung aller relevanter Akteure im Rahmen der Gremienarbeit maßgeblich verkürzt werden und so das Verwaltungsverfahren wesentlich erleichtern.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie und leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele im Sinne der UN-Agenda 2030, indem der Entwurf des SpoFöG unter § 2 Absatz 4 regelt, dass neben den leistungsbezogenen Zielen in Einklang mit § 1 auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele bei der Förderung berücksichtigt werden.

Indem der Entwurf die Sportförderung des Bundes neu regelt und auf eine spezialgesetzliche Grundlage stellt, leistet er einen Beitrag zur Verwirklichung von Zielvorgabe 16.6 des Nachhaltigkeitsziels 16, die verlangt, leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und transparente Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen. Der Entwurf fördert die Erreichung dieser Zielvorgabe, indem er eine neue Spitzensport-Agentur als Stiftung öffentlichen Rechts für die Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland einrichtet und das BMI bis auf Weiteres die administrative Zuwendungsabwicklung sicherstellt.

Damit trägt der Entwurf gleichzeitig zur Erreichung weitere Nachhaltigkeitsziele der UN-Agenda 2030 bei, nämlich:

Ziel 3: „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, indem Werte wie Toleranz, Fairness, Integration und Leistungsbereitschaft mit Sportgroßveranstaltungen transportiert werden und sie für die Zuschauerinnen und Zuschauer sicht- und erfahrbare machen. Sportgroßveranstaltungen, die die Öffentlichkeit erreichen und sie einbinden, können weit über den Sport hinaus in die Gesellschaft hineinwirken, indem sie durch Leistungen von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bei Sportgroßveranstaltungen Menschen dazu animieren, selbst regelmäßig Sport zu treiben und so ihre Gesundheit zu fördern und dies mit Angeboten rund um die Sportgroßveranstaltung zu verbinden.

Ziel 5: „Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen“, indem er Maßnahmen zur Förderung des Spitzensports von Frauen und Männern nach denselben Kriterien fördert, da bei nahezu allen Disziplinen Frauen- und Männerwettbewerbe durchgeführt werden sollen. Dieses Ziel findet sich in § 2 Absatz 4 Nummer 3 des Entwurfs ausdrücklich wieder. Zur Verwirklichung dieses Ziels leistet das Gesetz in mehrfacher Hinsicht einen Beitrag.

Zudem besteht bei der Förderung von internationalen Sportprojekten (siehe § 11 Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs) die Möglichkeit, Maßnahmen zu fördern, die den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen sowohl zur aktiven Sportausübung, aber auch zu besonderen Funktionen im Sport ermöglichen (Trainerin, Schiedsrichterin, Verantwortungsträgerin in Vereinen und Verbänden). Auch bei den Maßnahmen zur Stärkung der Repräsentanz Deutschlands im internationalen Sport (§ 11 Absatz 2 Nummer 3 des Entwurfs) sollen Gleichstellungsaspekte maßgeblich berücksichtigt werden (z. B. bei der Umsetzung eines besonderen Qualifizierungsprogramms für international engagierte Vertreterinnen und Vertreter aus Bundessportfachverbänden).

Zudem sollen die Gremien der Spitzensport-Agentur als Stiftung des öffentlichen Rechts in Einklang mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz geschlechterparitätisch besetzt werden. Langfristig sollen auch weitere Entwicklungen im Spitzensport gezielt gefördert werden, die auf eine Gleichstellung von Frauen und Männern hinwirken.

Ziel 8: „Dauerhaftes, inklusives und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern“, indem es das Ziel der Bundesförderung von Sportgroßveranstaltungen ist, deren positive Wirkung auf Sport und Gesellschaft unter bestmöglichem Ressourceneinsatz nachhaltig zu stärken (§ 10 Absatz 1). Im Rahmen der Förderung von Sportgroßveranstaltungen ist es denkbar, insbesondere die Veranstalter gegebenenfalls auch verstärkt zu fördern, die ressourcenschonende Konzepte der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung vorlegen. Damit sind positive Auswirkungen auf die sparsame und effiziente Nutzung von Ressourcen möglich, mit denen das Nachhaltigkeitsziel „8.1 Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Ressourcenschonung: Ressourcen sparsam und effizient nutzen“ verfolgt werden kann.

Die nachhaltige Ausrichtung soll insbesondere bei der Förderung von Sportgroßveranstaltungen als Zielvorgabe für die Sportförderung des Bundes dienen, hier kommt die gesamte Bandbreite der Nachhaltigkeitsziele in Betracht. So sollen die Veranstalter bevorzugt berücksichtigt werden, wenn für die Umsetzung von Nachhaltigkeitsstandards bei der Planung, Organisation und Durchführung von solchen Events eine besondere Verantwortung

übernommen wird (siehe § 10 Absatz 1 Nummer 4 des Entwurfs). So können beispielsweise diejenigen Veranstalter bevorzugt gefördert werden, die nachhaltige Lieferketten im Rahmen der Organisation ihrer Sportgroßveranstaltung vorweisen können. Mit diesem positiven Anreizsystem soll eine nachhaltige Entwicklung gefördert werden. Dies leistet einen Beitrag zu Nachhaltigkeitsziel „8.6 – Globale Lieferketten: Menschenwürdige Arbeit weltweit ermöglichen“.

Ziel 10: „Ungleichheit in und zwischen Ländern verringern“, indem die Förderung des Behindertensports im Rahmen der Verbandsförderung ein wesentlicher Bestandteil der Spitzensportförderung bleibt.

Damit berücksichtigt der Entwurf die Querverbindungen zwischen den Zielen für nachhaltige Entwicklung und deren integrierenden Charakter, der für die Erfüllung von Ziel und Zweck der UN-Agenda 2030 von ausschlaggebender Bedeutung ist.

Ziel der dargestellten Regelungen soll es sein, auch langfristig nachhaltige Entwicklungen im Spitzensport zu fördern und zu unterstützen (§ 44 Absatz 1 Satz 4 GGO).

Der Entwurf folgt damit den Prinzipien der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie „(1.) Nachhaltige Entwicklung als Leitprinzip konsequent in allen Bereichen und bei allen Entscheidungen anwenden“, „(3.) Natürliche Lebensgrundlagen erhalten“ sowie „(5.) Sozialen Zusammenhalt in einer offenen Gesellschaft wahren und verbessern“.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Mit der Einrichtung der Spitzensport-Agentur entstehen jährliche Kosten insbesondere aufgrund des Personalbedarfs für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben wie der Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 13 Absatz 4 SpofÖG-E) oder die individuelle sportfachliche Förderung einzelner Top-Athletinnen und Athleten in besonderen Ausnahmekonstellationen (vgl. § 6 Absatz 2 SpofÖG-E). Hinzu kommen Sachkosten für die Einrichtung der Geschäftsprozesse, die Nutzung einer Liegenschaft, Beratungs- und IT-Leistungen sowie Investitionskosten.

Der Bedarf für die Wahrnehmung der Aufgaben der Spitzensport-Agentur wird sukzessive über die Jahre 2025 bis 2029 aufgebaut. Folgende jährlich aufwachsende Mehrbedarfe für die Spitzensport-Agentur sind für den Bund im Einzelplan 06 zu erwarten:

- im Jahr 2025 ca. 1 000 Tsd. Euro; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 550 Tsd. Euro Personalkosten für 1,5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 4 Planstellen des höheren Dienstes, 416 Tsd. Euro Sachkosten und 34 Tsd. Euro Investitionskosten.
- im Jahr 2026 kommend weitere zusätzliche Mehrbedarfe i.H.v. ca. 2 000 Tsd. Euro hinzu; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 1 416 Tsd. Euro Personalkosten für 1 Planstelle des mittleren Dienstes, 8,5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 6 Planstellen des höheren Dienstes, 484 Tsd. Euro Sachkosten und 100 Tsd. Euro Investitionskosten.
- im Jahr 2027 wächst der Bedarf der Spitzensport-Agentur um weitere ca. 864 Tsd. Euro; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 525 Tsd. Euro Personalkosten für 1 Planstelle des mittleren Dienstes, 2 Planstellen des gehobenen Dienstes und 1 Planstellen des höheren Dienstes, 251 Tsd. Euro Sachkosten und 88 Tsd. Euro Investitionskosten.
- im Jahr 2028 werden zusätzlich ca. 2 036 Tsd. Euro benötigt; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 1 469 Tsd. Euro Personalkosten für 3 Planstellen des mittleren Dienstes, 4 Planstellen des gehobenen Dienstes und 8 Planstellen des höheren Dienstes, 459 Tsd. Euro Sachkosten und 108 Tsd. Euro Investitionskosten.
- im Jahr 2029 steigt der Bedarf um ca. 2 040 Tsd. Euro; Darin enthalten sind schätzungsweise ca. 1 390 Tsd. Euro Personalkosten für 5 Planstellen des gehobenen Dienstes und 8 Planstellen des höheren Dienstes, 550 Tsd. Euro Sachkosten und 100 Tsd. Euro Investitionskosten.

Daraus ergeben sich folgende zusätzliche Gesamtaufwände pro Jahr:

	2025 in Tsd. Euro	2026 in Tsd. Euro	2027 in Tsd. Euro	2028 in Tsd. Euro	2029 in Tsd. Euro

Personalausgaben	550	1 966	2 491	3 960	5 350
Sachausgaben	416	900	1 151	1 610	2 160
Investitionen	34	134	222	330	430
Gesamt	1 000	3 000	3 864	5 900	7 940

Mit der vollständigen Aufgabenwahrnehmung in der Spitzensport-Agentur fallen nach dem Jahr 2029 geschätzt bis zu 16 Planstellen in der Bundesverwaltung weg, darunter bis zu 13 Planstellen des gehobenen Dienstes und bis zu drei Planstellen des höheren Dienstes.

Nach Gründung der Spitzensport-Agentur ist vorgesehen, die Aufgaben der PotAS-Geschäftsstelle mit dem Personal (zwei Planstellen des gehobenen Dienstes und drei Planstellen des höheren Dienstes) auf die Spitzensport-Agentur im Jahr 2025 zu übertragen.

Der Bedarf an Sach- und Personalmitteln sowie Planstellen und Stellen soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Für die Kommunen sind Mehrausgaben nicht zu erwarten. Für die Länder entstehen Mehrausgaben für die Wahrnehmung der Tätigkeiten in den Gremien der Spitzensport-Agentur (u.a. Reisekosten). Die Höhe dieser Ausgaben ist nicht quantifizierbar.

Auswirkungen auf Einnahmen sind nicht zu erwarten.

4. Erfüllungsaufwand

Ex-ante-Schätzung zur Bestimmung des Erfüllungsaufwandes für ein Gesetz zur Regelung der Förderung des Spitzensports und Errichtung der Spitzensport-Agentur.

4.1 Zusammenfassung nach Punkt E des Vorblatts

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

E.2 Erfüllungsaufwand für Wirtschaft

Für die Wirtschaft reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 1,3 Millionen Euro.

Davon entfallen -1,3 Millionen Euro auf Bürokratiekosten aus Informationspflichten.

E.3 Erfüllungsaufwand für Verwaltung

Für die Bundesverwaltung erhöht sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund 6,2 Millionen Euro.

4.2 Tabellarische Zusammenfassung

E.1 Bürgerinnen und Bürger

Veränderung des jährlichen Zeitaufwands (in Stunden):	0
Veränderung des jährlichen Sachaufwands (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Zeitaufwand (in Stunden):	0
Einmaliger Sachaufwand (in Tsd. Euro):	0

E.2 Wirtschaft

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	-1 344
davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten (in Tsd. Euro):	-1 344
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

E.3 Verwaltung

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands (in Tsd. Euro):	6 162
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	6 162
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0
Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro):	0
davon auf Bundesebene (in Tsd. Euro):	0
davon auf Landesebene (in Tsd. Euro):	0

4.3 Überblick der Erfüllungsaufwandsänderungen (Tabellarische Zusammenfassung nach Normadressat und Vorgabe)**Tabelle 1: Erfüllungsaufwandsänderung der Wirtschaft**

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Art der Vorgabe	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.4.2.1	§ 3 SpoföG-E; Antragsvorgänge auf Gewährung von Zuwendungen; Informationspflicht	-674	0
4.4.2.2	§ 3 SpoföG-E; Förderung des Spitzensports in Deutschland - DOSB; Informationspflicht	-670	0
Summe (in Tsd. Euro)		-1 344	0
davon aus Informationspflichten (in Tsd. Euro)		-1 344	0

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Tabelle 2: Erfüllungsaufwandsänderung der Verwaltung

Vorgabe	Paragraph; Bezeichnung der Vorgabe; Verwaltungsebene	Jährlicher Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)	Einmaliger Erfüllungsaufwand (in Tsd. Euro)
4.4.3.1	§§ 12 bis 21 SpoFöG-E; Förderung des Spitzensports in Deutschland durch den Bund; Bund	6 162	0

4.4 Detaillierte Beschreibung der Erfüllungsaufwandsänderungen nach Normadressat und Vorgabe**4.4.1 Erfüllungsaufwand der Bürgerinnen und Bürger nach Vorgaben**

Für Bürgerinnen und Bürger verändert sich der Erfüllungsaufwand nicht.

4.4.2 Erfüllungsaufwand der Wirtschaft nach Vorgaben

Die Spitzensport-Agentur wird in die Lage versetzt, Spenden und Zustiftungen aus der Privatwirtschaft einzuwerben. Auswirkungen durch den neuen Akteur auf das bisherige Spendenvolumen der Privatwirtschaft im Bereich der Sportförderung werden nicht zum Erfüllungsaufwand gerechnet, da sie freiwillig und keine Voraussetzung zur Erlangung irgendeines Rechtsanspruches sind. Da die Spitzensport-Agentur die Abwicklung von Förderverfahren digital ausgestalten soll, kann ein möglicher administrativer Zusatzaufwand der Privatwirtschaft bei der Spendenabwicklung als vernachlässigbar gering eingestuft werden.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Wirtschaft für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.4.2.1 (Informationspflicht): Antrag auf Gewährung von Zuwendungen; § 3 SpoFöG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
-180	25	42,80	0	-193	0

Durch die „Förderung aus einer Hand“ und die Stärkung der Überjährigkeit der Antragsgewährung werden die Anzahl der Antragsverfahren, aller weiteren Zulieferungspflichten und sämtlicher Kommunikation (über den förmlichen Antrag hinaus) verringert. Somit reduziert sich der Erfüllungsaufwand der antragstellenden Verbände. Weitere Aufwandsreduzierungen entstehen bei den Verbänden durch die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen, die Umstellung auf ein Verbandsbudget und die Möglichkeit von Festbetragsfinanzierungen.

Die Höhe des Rückgangs der Gesamtaufwände kann nur grob geschätzt werden. Zurzeit fördert der Bund 60 Bundessportfachverbände. Geht man vereinfacht davon aus, dass je Verband pro Jahr drei Anträge weniger gestellt werden, reduziert sich die Anzahl der Anträge um insgesamt 180.

Zum Zeitaufwand der Vorgänge liegen keine Informationen vor. Gemäß dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands in Regelungsvorhaben der Bundesregierung (nachfolgend: *Leitfaden*) wird ein fallbezogener Zeitaufwand von rund 25 Stunden angesetzt (vgl. Anhang 5, Standardaktivitäten 2 bis 5, 7 bis 9 und 12, hohe Komplexität). Dieser umfasst Tätigkeiten wie die Beschaffung und Aufbereitung von Daten wie das Ausfüllen von Formularen. Bei einem Lohnsatz von 42,80 Euro pro Stunde (vgl. Lohnkostentabelle des Statistischen Bundesamtes, S. 21, Wirtschaftsabteilung R93, hohes Qualifikationsniveau) reduziert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um 192 600 Euro.

Ergänzend ergeben sich durch die Herauslösung der Strukturmerkmale aus der PotAS-Systematik und damit dem Wegfall der Erhebungen zur Säule Struktur in den nächsten Potenzialanalysen, die alle vier Jahre durchgeführt werden, in den olympischen Spitzenverbänden des Sommersports Aufwandsreduzierungen im Umfang von schätzungsweise ca. 1,52 Millionen Euro und in den olympischen Spitzenverbänden des Wintersports von ca. 405 000 Euro. Der Aufwand der Sportspitzenverbände reduziert sich dadurch jährlich um weitere 481 250 Tsd. Euro.

Vorgabe 4.4.2.2 (Informationspflicht): Förderung des Spitzensports in Deutschland - DOSB; § 3 SpoFöG-E

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Sportförderagentur gegründet und diese mit umfangreichen Aufgaben im Bereich der Förderung des Spitzensports betraut wird (vgl. §§ 13 bis 25 SpoFöG-E). Der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) schätzt, dass bei ihm durch die Aufgabenzentralisierung bei der Spitzensport-Agentur Aufgaben aus dem Geschäftsbereich Leistungssport und im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Zuwendungen Aufwände von ca. 670 000 Euro wegfallen.

4.4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung nach Vorgaben

Der Regelungsentwurf umfasst mehrere wesentliche Rechtsänderungen, die den Erfüllungsaufwand der Verwaltung nicht verändern:

Mit dem Sportfördergesetz des Bundes wird die Förderung des Spitzensports auf eine spezialgesetzliche Grundlage gestellt. Mit der gesetzlichen Normierung sind wesentliche Veränderungen der Verwaltungsverfahren der Sportförderung des Bundes und Verschiebungen der Zuständigkeiten bei der Wahrnehmung von Aufgaben der verschiedenen Bereiche der Förderung (vgl. §§ 3 bis 12 SpoFöG) verbunden. Mit Ausnahme der neu zu gründenden Spitzensport-Agentur und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) (vgl. Vorgabe 4.4.3.1) verändert sich der Aufwand im Vollzug der übrigen betroffenen Behörden nicht. Bereits heute nehmen sie in der Praxis Aufgaben im vergleichbaren Umfang wahr.

Durch den Regelungsentwurf wird die bundesrechtliche Vorgabe eingeführt, dass das BMI die spitzen- und sonstigen sportbezogenen Maßnahmen innerhalb der Bundesregierung koordiniert (vgl. § 3 SpoFöG-E). Zudem wird ihm die Rechtsaufsicht für die Spitzensport-Agentur zugewiesen (vgl. § 25 SpoFöG-E). Bereits heute nimmt das BMI umfangreiche Aufgaben und Tätigkeiten im Bereich der Sportförderung wahr. Es geht nicht davon aus, dass sich durch diese Vorgaben sein Erfüllungsaufwand erhöht.

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 4.4.3.1: Förderung des Spitzensports in Deutschland durch den Bund; §§ 13 bis 25 SpoFöG-E

Veränderung des jährlichen Erfüllungsaufwands des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Stunden)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Investitionskosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. Euro)	Sachkosten (in Tsd. Euro)
5 (mD)	1 600	33,80		0	270	0
8 (gD)	1 600	46,50		0	595	0
24 (hD)	1 600	70,50		0	2 707	0
1	0	0	2 160 000	430 000	0	2 590
Gesamt					6 162	

Der Regelungsentwurf sieht vor, dass eine Sportförderagentur als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet wird (vgl. §§ 13 bis 25 SpoFöG-E). Als unabhängige Instanz soll sie die zentrale Akteurin des Bundes der Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland sein. Die drei zentralen Aufgaben der Spitzensport-Agentur umfassen die Förderung, die sportliche Steuerung sowie die Schaffung von Transparenz und Evaluation.

Im Vergleich zur gegenwärtigen Aufgabenwahrnehmung bedeutet die Umstrukturierung, dass eine Vielzahl bestehender Aufgaben, die zurzeit vom BVA, BMI und DOSB wahrgenommen werden, künftig im formellen Zuständigkeitsbereich der Spitzensport-Agentur liegen werden. Zudem werden Aufgaben wie zum Beispiel Maßnahmen zur Steuerung und Schaffung von Transparenz (vgl. § 14 Absatz 4 SpoFöG-E) oder die individuelle sportfachliche Förderung einzelner Top-Athletinnen und Athleten in besonderen Ausnahmekonstellationen (vgl. § 6 Nummer 2 SpoFöG-E) von der Spitzensport-Agentur gänzlich neu wahrgenommen.

In der Summe erwartet das BMI, dass sich aufgrund des Gesetzes der notwendige Verwaltungsaufwand erhöht. Auf der einen Seite sind in den bereits bestehenden Aufgabenbereichen deutliche Einsparungen zu erwarten: Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, dass Potenziale der Digitalisierung in der Spitzensport-Agentur im Zusammenhang mit Antrags- und Nachweisverfahren deutlich ausgeschöpft werden sollen, wo möglich Förderzeiträume weiter ausgeweitet (vgl. § 5 Absatz 2 SpoFöG-E) und die Anzahl von Antragsverfahren durch die Konzentration der Förderverfahren bei der Spitzensport-Agentur reduziert werden. Auf der anderen Seite entsteht signifikanter Personalbedarf für die Wahrnehmung der neuen Aufgaben. Behördenübergreifend erwartet das BMI langfristig einen zusätzlichen Personalbedarf von 37 Stellen (Differenz aus Bedarfen und Einsparungen), wovon rund fünf Stellen auf den mittleren Dienst, acht Stellen auf den gehobenen Dienst und 24 Stellen auf den höheren Dienst entfallen. Unter Berücksichtigung der relevanten Lohnkosten (vgl. Leitfaden, Anhang 9, Bund) erhöhen sich die jährlichen Personalkosten um knapp 3,6 Mio. Euro. Dieser Erfüllungsaufwand führt zugleich zu Haushaltsausgaben und ist unter D. berücksichtigt.

Zusätzlich entstehen jährliche Sachkosten in Höhe von rund 2,16 Mio. Euro und Investitionskosten in Höhe von 430 Tsd. Euro. Diese Kosten fallen unter anderem an für Beratungsleistungen, Gutachten, Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit.

Soweit der unter 4.3 dargestellte Erfüllungsaufwand des Bundes haushaltswirksam wird und nicht unter „3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand“ dargestellt ist, wird er im Einzelplan 06 gegenfinanziert.

5. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Das Gesetz entfaltet voraussichtlich keine Auswirkungen auf die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse, da die betroffenen Spitzensportverbände und Stützpunkte bereits bestehen. Zusätzliche Impulse auf Wirtschaft, Arbeits- und Wohnungsmarkt, Mobilität oder Daseinsvorsorge, die zu einer Veränderung der bestehenden Lebensverhältnisse führen könnten, werden nicht erwartet.

VI. Befristung; Evaluierung

Die Bundesregierung berichtet dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch das Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Spitzensport-Agentur und unterbreitet ihm Vorschläge für die Weiterentwicklung der Spitzensport-Agentur. Der Bericht umfasst eine Evaluation der Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 2. Die Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2031 außer Kraft. Eine Gesamtevaluation findet innerhalb von zehn Jahren statt (§ 25).

B. Besonderer Teil

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt die gesellschaftliche Bedeutung des Spitzensports als eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe im öffentlichen Interesse. Sie soll als Bezugsrahmen für die Feststellung des erheblichen Bundesinteresses an der Förderung des Spitzensports dienen.

Eine erfolgreiche Entwicklung des Spitzensports auf internationalem Niveau kann nur durch eine kontinuierliche Finanzierung erreicht werden. Der Spitzensportförderung des Bundes kommt dabei eine herausgehobene Bedeutung zu.

Zu Absatz 2

Der organisierte Sport leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integration und Verankerung des Sports in der Gesellschaft. Er vermittelt die in § 1 Absatz 1 SpoFöG festgeschriebenen Werte und schafft mit den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten Vorbilder, die diese Werte in die Gesellschaft transportieren können. Die Talente werden aus dem Breitensport rekrutiert und leistungssportlich und entwickeln sich bis sie zu Spitzenathletinnen und Spitzenathleten heranreifen. Sie bleiben aber weiterhin in den Strukturen des Breitensports verankert und sichtbar. Durch ihre Vorbildwirkung sind Spitzenathletinnen und Spitzenathleten in der Lage ihre Vereinskolleginnen und Vereinskollegen aber auch die gesamte Gesellschaft zu inspirieren, (mehr) Sport zu treiben, sich Sportvereinen anzuschließen, sich dort zu engagieren oder auch selbst leistungssportlich aktiv zu werden.

So dient der organisierte Sport mittelbar beispielhaft auch der sozialen Integration, Inklusion, der Gesundheitsförderung und der Förderung des Ehrenamtes. Denn er schafft und erhält Strukturen, die die Vermittlung dieser und anderer der in § 1 Absatz 1 genannten Werte sowie die Erreichung der in § 2 definierten Ziele ermöglichen.

Zu § 2 (Ziele der Förderung des Spitzensports)

Zu Absatz 1

Der Bund bekennt sich in Satz 1 zu seiner finanziellen Verantwortung im Rahmen seiner grundgesetzlichen Zuständigkeit für den Spitzensport sowie weitere Maßnahmen gesamtstaatlicher Bedeutung im Sport.

Die Vorschrift definiert zudem die leistungsbezogenen Zielvorgaben für die Spitzensportförderung in Deutschland.

In Satz 2 soll die Erreichung von Weltspitzenleistungen einerseits die Herstellung eines optimalen Umfelds im Leistungs- und Spitzensportsystem und andererseits die Entwicklung sportlicher Leistungen der Athletinnen und Athleten bei Wettkämpfen bedeuten.

Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands zeigt sich insbesondere in Medaillengewinnen und Finalplatzierungen in den für die jeweiligen Sportarten und Disziplinen maßgeblichen internationalen Zielwettkämpfen. Diese sind die Olympischen Spiele im olympischen Bereich, die Paralympischen Spiele im paralympischen Bereich, die Deaflympics im deaflympischen Bereich sowie die World Games und Weltmeisterschaften im nicht-olympischen Bereich. In Satz 4 werden die Zielwettkämpfe nicht abschließend definiert. Unter vergleichbaren Wettbewerben sind unter anderen auch internationale Sportwettbewerbe der Verbände mit besonderen Aufgaben, wie des Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverbands oder Makkabi zu verstehen. Auch Europameisterschaften können vergleichbare Wettbewerbe im Sinne dieser Vorschrift sein. Dies gilt insbesondere für Europameisterschaften der Teamsportarten.

Bei der Förderung von „Spitzensport“ bei Menschen mit geistiger Behinderung bedarf es – auch im Sinne der Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention (Art. 30 Abs. 5) – eines besonderen Blickwinkels. Der Sport der Menschen mit geistiger Behinderung wird nicht potenzial- und erfolgsorientiert gefördert. Die Förderung erfolgt unter Berücksichtigung seiner spezifischen Besonderheiten aufgrund der Lebenssituation der geistig

behinderten Menschen. Die erfolgreiche Vertretung Deutschlands im Bereich des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen bemisst sich insbesondere nach der Sichtbarkeit sowie der gesellschaftlichen Anerkennung und Akzeptanz des inklusiven Sports mit den Special Olympic World Games als Zielwettkampf.

Zu Absatz 2

Die Spitzensportförderung des Bundes soll nach dieser Vorschrift in erster Linie potenzial- und erfolgsorientiert erfolgen. Hierzu werden bereits erbrachte Leistungen sowie Potenziale deutscher Athletinnen und Athleten in den olympischen Disziplinen anhand sportwissenschaftlicher und sportfachlicher Leistungskriterien analysiert und bewertet. Über eine potenzialorientierte Betrachtungsweise sollen die Disziplinen mit den größten Erfolgspotenzialen ermittelt und gezielt gefördert werden. Bei den olympischen Disziplinen erfolgt dies derzeit durch die Potenzialanalyse-Kommission (PotAS-Kommission).

Neben der potenzial- und erfolgsorientierten Zielsetzung soll die Förderung des Bundes auch dem Erhalt einer möglichst breiten Vielfalt im Sport dienen. So soll in einem gewissen Umfang auch eine bestandssichernde Förderung des Bundes ermöglicht werden. Disziplinen mit geringen Erfolgsaussichten können in Einzelfällen oder bei Existenzgefährdung Fördermittel erhalten. Dies ist bereits Förderpraxis. Die Vorschrift setzt eine Forderung des Bundesrechnungshofs um. Dieser hatte in seinem Bericht nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) an das Bundesministerium des Innern und für Heimat zu Ausgewählten Aspekten der Reform der Spitzensportförderung vom 15. September 2023 darauf aufmerksam gemacht, dass die bestandssichernde Förderung als Zielvorgabe für die Spitzensportförderung definiert werden sollte, soweit an dieser Förderpraxis auch zukünftig festgehalten werden sollte.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Nummern 1 bis 6 konkretisieren die vorstehenden Zielvorgaben näher. Aus diesen ergibt sich das erhebliche Bundesinteresse gemäß § 14 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) in Verbindung mit § 23 BHO an der leistungsbezogenen Förderung des Bundes für die einzelnen Förderbereiche des Abschnitts 2. Die Nummern 1 bis 6 sollen keinen abschließenden Katalog an Förderzielen bilden. Neben diesen Förderzielen soll es auch möglich sein, mit der Definition weiterer Förderziele auf zukünftige Entwicklungen im Sport zu reagieren.

Zu Absatz 4

Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports beschreibt § 1. Auch dieser Bedeutung soll die Förderung des Spitzensports Rechnung tragen, sodass neben und zusätzlich zu den leistungsbezogenen Zielen im Rahmen der Förderung des Spitzensports auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele berücksichtigt werden sollen. Die nachhaltigen, gesellschaftsbezogenen Ziele werden in den Nummern 1 bis 8 konkretisiert, wobei diese Aufzählung nicht abschließend ist. Insbesondere wird Deutschland der Aufgabe der Umsetzung der Inklusion in Deutschland gerecht, zu der sich die Bundesregierung nicht zuletzt durch die Unterzeichnung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) verpflichtet hat.

Die in den Nummern 1 bis 8 beschriebenen Ziele sollen bei der leistungsbezogenen Förderung nach Absatz 3 Berücksichtigung finden, wo dies möglich erscheint und soweit die zuständige Stelle dies für sinnvoll erachtet. Dabei gilt zu beachten, dass bereits aus tatsächlichen Gründen nicht jede Zielvorgabe des Absatzes 4 gleichermaßen mit jeder leistungsbezogenen Zielvorgabe des Absatzes 3 kombinierbar ist.

Menschen mit Behinderungen im Sinne von Nummer 6 sind in Einklang mit der Definition des § 2 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch solche Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können.

Dem Ziel des Schutzes der Gesundheit nach Nummer 7 kann durch die allgemeine und spezifische Bewegungsförderung und Prävention durch den Sport, aber auch durch die besondere Unterstützung von Aufklärungs- und Präventionskampagnen beispielsweise hinsichtlich gesundheitlich riskanter Produkte wie Tabak, Nikotin, Alkohol oder Sportwetten Rechnung getragen werden.

Nach Nummer 8 soll auch die gesellschaftliche Bedeutung des Sports bei der Förderung berücksichtigt werden. Die gesellschaftliche Bedeutung des Sports beschreibt § 1 SpoföG im Allgemeinen. Hierzu leisten die Organisationen des Sports einen individuellen Beitrag. Dieser soll bei der Förderung nach Absatz 3 Berücksichtigung finden können. Zudem soll es künftig auch möglich sein, diesen mit der Förderung des Bundes gezielt zu stärken.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 5

Absatz 5 stellt klar, dass die Sportförderung des Bundes auch ausschließlich den in Absatz 4 (vorgenannten) genannten oder weiteren nachhaltigen, gesellschaftsbezogenen Zielen dienen kann.

Die Spitzensportförderung erfolgt nach Absatz 2 in der Regel erfolgs- und potenzialorientiert. Dies gilt insbesondere für die Förderung der Bundessportfachverbände – den Kernbereich der Spitzensportförderung. Nach Absatz 4 können im Rahmen der leistungsorientierten Förderung auch nachhaltige, gesellschaftsbezogene Ziele berücksichtigt werden. Nach dieser grundsätzlichen Systematik werden die gesellschaftsbezogenen Zielvorgaben nur eingeschränkt berücksichtigt und müssen sich in den Gesamtkontext der leistungsorientierten Förderung einfügen.

Neben dieser potenzial- und erfolgsorientierten Förderung (Spitzensportförderung) fördert der Bund auch weitere Maßnahmen, Projekte oder Institutionen im Rahmen der gesamtstaatlichen Repräsentation, die sich ausschließlich der Verwirklichung gesellschaftsbezogener, nachhaltiger Ziele verschrieben haben. Ein Beispiel ist die Förderung der Verbände mit besonderen Aufgaben. Auch diese Förderung zugunsten gesellschaftsbezogener Zielvorgaben soll zukünftig auf Grundlage des Sportfördergesetzes möglich sein. Verfassungsrechtlich zuständig für die Förderung ist der Bund soweit die Förderung der gesamtstaatlichen Repräsentation nach innen oder außen dient. Durch die gesetzliche Regelung sollen keine neuen Zuständigkeiten des Bundes begründet werden.

Zu Absatz 6

Die Bundesregierung fördert den Sport mit erheblichen Mitteln. Daher besteht ein großes Interesse daran, dass im Bereich der Werte- und Integritätsgrundsätze transparente und klare Standards eingehalten und vorgelebt werden. Nur der regelkonforme und gewaltfreie Spitzensport verdient die Förderung der öffentlichen Hand. Systematischen Regelverletzungen soll durch integritätsschützende Auflagen bei der Spitzensportförderung sowie wirksame Kontroll- und Sanktionsmechanismen begegnet werden. Die Umsetzung dieser Regelung ist konstitutiv. In Einklang mit Absatz 6 konkretisiert § 4 bestehende Fördervoraussetzungen.

Zu Abschnitt 2 (Förderung des Spitzensports)

Zu § 3 (Zuständigkeit und Fördergrundsätze)

Die Vorschrift regelt die für den gesamten Abschnitt 2 gültigen Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften sowie Fördergrundsätze.

Zu Absatz 1

Satz 1 stellt klar, dass die Förderung nach diesem Gesetz grundsätzlich in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat liegt. In Teilbereichen kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat die Förderung auf die Spitzensport-Agentur im Erlasswege übertragen. Die Konkretisierung der übertragenen Aufgabe erfolgt im Erlass selbst. Die Vorschrift verweist auf § 15, der das Verfahren zur Übertragung von Aufgaben an die Spitzensport-Agentur näher regelt.

Neben dem Bundesministerium des Innern und für Heimat fördern auch weitere Ressorts einzelne Projekte oder Maßnahmen im Sport. Dies geschieht in der Regel vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Bedeutung und Verwurzelung des Sports mit einer entsprechenden Zielsetzung, die sich an dem Aufgabenbereich des betroffenen Ressorts orientiert. Handelt es sich bei dieser Förderung um eine solche, die ressortübergreifende Bezüge zum Spitzensport aufweist, wird die Koordinierung gemäß Satz 2 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat wahrgenommen. Die jeweiligen Ressortzuständigkeiten bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Satz 1 ist deklaratorisch und stellt klar, dass es keinen Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung nach diesem Gesetz gibt. Die zuständige Stelle entscheidet nach Satz 2 eigenständig und anhand sportfachlicher und gesellschaftsbezogener Kriterien über die Vergabe der verfügbaren Haushaltsmittel im Rahmen einer Ermessensentscheidung. Es besteht auch kein Anspruch auf Ausübung dieses Ermessens im Einzelfall. Satz 3 regelt, dass die zuständige Stelle bei Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens die für den jeweiligen Förderbereich relevanten Zielvorgaben des § 2 beachtet.

Zu Absatz 3

Absatz 3 ist deklaratorisch und stellt klar, dass für die im Rahmen der Bundesförderung vergebenen Zuwendungen § 23 BHO Anwendung findet.

Zu § 4 (Voraussetzung der Förderung)

Der Bund steht für einen regelkonformen und gewaltfreien Spitzensport. Verstöße gegen die Integrität und Gewaltfreiheit des Sports (insbesondere sexuelle, psychische und physische Gewalt; Sportmanipulationen wie Doping, Sportwettbetrug; Extremismus, Rassismus, Antisemitismus, Muslimfeindlichkeit, Antiziganismus und anderen Formen gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit; Verstöße gegen Good Governance-Kriterien) können Konsequenzen für die staatliche Förderung zur Folge haben.

Derzeit sind die Umsetzung des Nationalen Anti-Doping Codes (NADC) und die Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt Voraussetzungen für die Förderung der Bundessportfachverbände und weiterer Zuwendungsempfänger. Zukünftig können und sollen weitere Fördervoraussetzungen definiert werden.

Anknüpfungspunkt für die Einhaltung der Fördervoraussetzungen ist der Zuwendungsempfänger selbst (beispielsweise der Verein, Verband oder Träger einer Einrichtung, Athletin oder Athlet). Ob das Verhalten einzelner Mitglieder, Trainer oder Trainerinnen, Spitzenathletinnen oder Spitzenathleten Auswirkungen auf die Förderfähigkeit der betroffenen Organisation (Zuwendungsempfänger) hat, hängt maßgeblich davon ab, ob es der Organisation entweder rechtlich zugerechnet oder ihr Umgang hiermit selbst als Verstoß gewertet werden kann.

Zu Nummer 1

Die Vorschrift regelt, dass der Zuwendungsempfänger zentrale nationale und internationale Werte- und Integritätsstandards im Bereich des Sports umsetzen muss, um förderfähig zu sein und nennt im Bereich der Sportmanipulationen beispielhaft den NADC. Hier existiert bereits ein etabliertes System zur Einhaltung und Umsetzung internationaler Standards. Der NADC basiert auf dem Welt Anti-Doping Code und den für die Praxis relevanten Ausführungsbestimmungen, den „International Standards“.

Alle derzeit im Rahmen der Verbandsförderung geförderten Bundessportfachverbände haben entsprechende Anti-Dopingbestimmungen in ihren Satzungen verankert und Anti-Dopingbeauftragte bestellt. Die vom Bund geförderten Verbände werden durch die Bewilligungsbescheide für die Bundesförderung umfassend zur Wahrnehmung ihrer Pflichten bei der Dopingbekämpfung angehalten. Eine Regelung im Zuwendungsbescheid bestimmt, dass ein Verstoß des Verbandes gegen die Pflichten zur Dopingbekämpfung zur Überprüfung der Bundesförderung im Hinblick auf eine Kürzung, Rückforderung beziehungsweise Einstellung führt.

Von ebenso essentieller Bedeutung ist die Strafverfolgung des Sportwettbetrugs. Spielmanipulationen sind mit den Werten des Sports unvereinbar, können die Gesundheit der Spitzenathletinnen und Spitzenathleten gefährden, täuschen und schädigen Konkurrenten im Wettkampf sowie die Veranstalter. Sportwettbetrug ist nach §§ 263, 263a des Strafgesetzbuchs strafbar. Die tatsächliche Manipulationshandlung im Zusammenhang mit einem sportlichen Wettbewerb kann auch als Beihilfe oder in Mittäterschaft zu einem etwaigen Wettbetrug geahndet werden. Außerdem kann sie nach Maßgabe des Disziplinarrechts der Sportverbände verfolgt werden, sofern diese von entsprechenden Sachverhalten Kenntnis erlangen.

Zu den anerkannten Werte- und Integritätsstandards zählt insbesondere die Achtung und Gewährleistung von Menschenrechtsstandards entsprechend den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln sowie von Nachhaltigkeitsstandards jeweils im Rahmen der bestehenden Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Die UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte von 2011 und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln erklären die menschenrechtlichen Verantwortungen als Referenzrahmen auch für Sportverbände und Ausrichter, die unternehmerisch im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen handeln, für anwendbar und umsetzbar. Die Achtung und Gewährleistung bestehender menschenrechtlicher Vorgaben sollte daher insbesondere diesen Leitprinzipien und den OECD-Leitsätzen entsprechen.

Die Vorschrift formuliert neben der Umsetzung des Anti Doping Codes keine konkreten Handlungspflichten, sondern eröffnet vielmehr der zuständigen Stelle die Möglichkeit, weitere Standards zu etablieren und zu

Fördervoraussetzungen zu erklären. Dies muss mit ausreichendem zeitlichem Vorlauf an die Zuwendungsempfänger kommuniziert werden, der es diesen erlaubt bereits im Vorfeld zu einer verbindlichen Einführung einer Fördervoraussetzung gegebenenfalls notwendige Änderungen vorzunehmen.

Zu Nummer 2

Machtmissbrauch in seinen verschiedenen Formen, sei es physische, psychische oder sexualisierte Gewalt stellt neben der unmittelbaren Gefährdung der betroffenen Personen auch eine Gefährdung der Integrität des Sports dar. . Genauso wie andere gesellschaftsrelevante Organisationen sind Sportverbände und -vereine angehalten, Verantwortung zu übernehmen und für einen besseren Schutz gegen sexuelle Gewalt einzustehen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat klare Erwartungen an den deutschen Spitzensport formuliert. Dieser muss umfassende Maßnahmen zur Prävention, Intervention und Sanktion ergreifen, diese regelmäßig überprüfen und weiterentwickeln. Seit Ende 2018 fordert das Bundesinnenministerium von den Zuwendungsempfängern eine verbindliche „Eigenerklärung zur Prävention und Bekämpfung sexualisierter Gewalt“ als Fördervoraussetzung für die Bewilligung von Bundesmitteln.

Zu § 5 (Verbandsförderung)

Die Förderung der Bundessportfachverbände ist ein wesentlicher Bestandteil der Spitzensportförderung. Von insgesamt 300 Millionen Euro, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat im Haushalt 2023 für die Förderung des Spitzensports zur Verfügung standen, entfielen 125,7 Millionen Euro auf die Förderung dieser Verbände. Mit 99,6 Millionen Euro floss der Großteil der Mittel an die Verbände des olympischen Sports. Die Verbände des nicht-olympischen Sports erhielten 13,9 Millionen Euro, die Verbände des Behindertensports 14 Millionen Euro.

Zu Absatz 1

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat fördert die Bundessportfachverbände derzeit auf Basis ihrer Jahresplanung und in Bezug auf ihr Leistungssportpersonal.

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Jahresplanung sind insbesondere die Teilnahmen an Wettkämpfen, bei denen die Athletinnen und Athleten die Möglichkeit haben, sich für die Zielwettkämpfe zu qualifizieren. Je nach Sportart bzw. -disziplin handelt es sich bei den Zielwettkämpfen um die Olympischen Spiele, Paralympischen Spiele oder Deaflympischen Spiele; im nicht-olympischen Bereich sind es die World Games oder Weltmeisterschaften. Außerdem sind die für die Wettkämpfe erforderlichen Trainings- und Lehrgangmaßnahmen förderfähig, von denen auch herausragende Nachwuchsathletinnen und -athleten profitieren können (nach der derzeitigen Definition Nachwuchskader 1).

Förderfähige Maßnahmen im Rahmen der Verbandsförderung in Bezug auf Leistungssportpersonal sind insbesondere die Vergütung und Weiter- und Fortbildung von Trainerinnen und Trainern sowie die Beschäftigung von Sportdirektoren und Leistungssportreferenten.

Die Förderung erfolgt potenzial- und erfolgsorientiert. Die Potenziale der olympischen Disziplinen werden anhand von transparenten, sportwissenschaftlichen und sportfachlichen Leistungskriterien von der PotAS-Kommission analysiert. Hierbei gewichtet die PotAS-Kommission die Potenziale der Disziplinen und legt im Ergebnis eine Rangliste vor. Diese Rangliste stellt in der Folge die Basis für die Verteilung der Fördermittel dar.

Dieses Verfahren wurde bisher nur auf die Mittelverteilung bei der Jahresplanung angewandt; künftig soll es auch bei der Förderentscheidung in Bezug auf das Leistungssportpersonal Anwendung finden.

Bei den nicht-olympischen Disziplinen erfolgt die potenzialorientierte Förderung derzeit an-hand einer erfolgs- und zielwettbewerbsorientierten Clusterung.

Die für die Förderentscheidung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat maßgeblichen Förderbedarfe der Verbände werden je Disziplin in den sogenannten Struktur- bzw. Verbandsgesprächen erhoben. Zu den nach dieser Vorschrift förderfähigen Verbänden gehören im Behindertensportbereich auch der Deutsche Behindertensportverband und Nationales Paralympisches Komitee e.V. (DBS), der Deutsche Gehörlosensportverband (DGSV) sowie der Deutsche Blinden- und Sehbehindertenverband e.V. (DBSB).

Zu Absatz 2

Satz 1 stellt klar, dass die Förderung mehrjährig erfolgen kann, das bedeutet, dass der Zuwendungsgeber die Möglichkeit hat, dem Bundessportfachverband für mehrere Jahre einen festen Förderbetrag zuzusagen. Die Bewilligung der Haushaltsmittel für das Leistungssportpersonal erfolgt bereits regelmäßig für die Dauer eines Zielwettkampfzyklus, das heißt für die Dauer von vier Jahren. Anders wäre es den Bundessportfachverbänden in der Regel auch kaum möglich, längerfristige Verträge mit ihrem Leistungssportpersonal abzuschließen. Auch die Bewilligung der Haushaltsmittel für die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände soll zukünftig überjährig, zum Beispiel für zwei oder drei Jahre oder die Dauer eines Zielwettkampfzyklus, erfolgen können.

Hierzu ist angedacht, zusätzlich zu der bereits derzeitigen Bereitstellung von Selbstbewirtschaftungsmitteln für das Leistungssportpersonal weitere Haushaltsmittel für die Jahresplanungen der Bundessportfachverbände zur Selbstbewirtschaftung zuzuweisen. Die Buchung der Selbstbewirtschaftungsmittel erfolgt im automatisierte Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes (HKR-Verfahren) des Bundes.

Zu Absatz 3

Satz 1 stellt klar, dass sich die Förderung der Bundessportfachverbände nach dem Potenzial der jeweiligen Disziplinen richtet, die der Verband vertritt. Für jede Disziplin wird einzeln festgestellt, welches Potenzial sie hat und in welcher Höhe sie gefördert werden soll. Die Bewilligung der Fördermittel kann dementsprechend disziplinbezogen erfolgen. Sie kann aber auch disziplinübergreifend in Form eines sogenannten Verbandsbudgets gewährt werden.

Beim Verbandsbudget werden die für die einzelnen Disziplinen ermittelten Förderbeträge in einem Betrag dem Bundessportfachverband zur Verfügung gestellt, damit dieser mehr Flexibilität bei der Mittelverwendung hat.

Die für eine Disziplin ermittelten Beträge sollen grundsätzlich nur dieser Disziplin zugutekommen. Eine weitergehende Verwendung von Fördermitteln ist allerdings möglich, wenn deren Einsatz in vergleichbar potenzialreichen Disziplinen erfolgt, ohne dass die Maxime einer potenzial- und erfolgsorientierten Förderung der Bundessportfachverbände konterkariert werden würde.

Es bleibt der Spitzensport-Agentur vorbehalten – im Rahmen der Ausübung ihres pflichtgemäßen Ermessens – eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Bewilligung der Mittel disziplinbezogen oder disziplinübergreifend erfolgen soll, wobei diese Alternativen grundsätzlich gleichrangig sind.

Zu Absatz 4

Bei der Förderung des Sports der Menschen mit Behinderungen sind spezifische Besonderheiten zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Förderung des Sports der Menschen mit geistigen Behinderungen und/oder Mehrfachbehinderung. Die Förderung bedarf auch unter Berücksichtigung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) einer besonderen Betrachtungsweise.

Zu § 6 (Förderung von Athletinnen und Athleten)

§ 6 regelt die individuelle Unterstützung von Athletinnen und Athleten.

Zu Absatz 1

Um sportliche Ergebnisse zu optimieren und Spitzenerfolge zu erreichen, ist es zielführend, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten in ihrer persönlichen und sportlichen Entwicklung unterstützt werden. Dabei geht es zum einen um die Förderung und Unterstützung während ihrer aktiven Karriere, zum anderen um Perspektiven für die Zeit danach. Dazu bedarf es einer Fördersystematik, die insbesondere die Bereiche soziale Absicherung und Entwicklung von sportlichen Potenzialen sowie ihrer Persönlichkeit in hinreichendem Maße berücksichtigt und weiterentwickelt. Nach einer Überprüfung bestehender Förderinstrumente und Identifizierung von Förderlücken können künftig bestehende Förderinstrumente weiterentwickelt und neue geschaffen werden.

Die Spitzensportförderung des Bundes zielt darauf ab, dass den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten ideale Rahmenbedingungen zur Weiterentwicklung ihrer sportlichen Karriere zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung nach § 6 ergänzt diese Fördersystematik dahingehend, dass Spitzenathletinnen und Spitzenathleten individuelle Leistungen erhalten können.

Dabei kann sich der Bund zur Abwicklung auch privater Dritter bedienen.

Zu Nummer 1

Die Förderung nach dieser Regelung soll einen Anreiz für eine Karriere im Spitzensport setzen und der Fokussierung auf die sportliche Karriere dienen.

Die Förderung des Bundes nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 erfolgt im Rahmen einer Projektförderung über die Stiftung Deutsche Sporthilfe. Dabei wird zum einen den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten aus dem Perspektivkader eines olympischen Spitzenverbandes (inkl. vorübergehend olympischen Verbänden; VOV) oder des DBS oder dem Deaflympics-Kader des DGSV und zum anderen den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten aus dem Olympia- und Paralympicskader ein Zuschuss zur Sicherung ihres Lebensunterhalts gewährt. Die Stiftung Deutsche Sporthilfe reicht die vom Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bereit gestellten und vom Bund bewilligten Fördergelder nach Maßgabe des zuvor mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat abgestimmten Förderkonzepts an die Spitzenathletinnen und Spitzenathleten weiter.

Darüber hinaus muss die besondere Situation der paralympischen und deaflympischen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, denen der Zugang zu einer Sportförderstelle aufgrund diensttauglicher Anforderungen verwehrt ist, ebenfalls berücksichtigt werden. Dies geschieht derzeit im Rahmen von Individualförderverträgen zwischen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten und den Förderressorts Bundesministerium des Innern und für Heimat, Bundesministerium der Verteidigung, Bundesministerium der Finanzen (Duale Karriere – Individualförderung).

Zu Nummer 2

Der erhebliche Zeitaufwand, den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten für Training und Wettkampf betreiben, geht häufig auf Kosten der beruflichen Qualifikation. Deshalb bedarf es einer Förderung nach Nummer 2. Eine Perspektive für die nachsportliche Karriere erleichtert auch die Entscheidung für und die Fokussierung auf die individuelle sportliche Weiterentwicklung.

Die Sportförderung bei staatlichen Einrichtungen als Arbeitgeber (wie Bundespolizei, Bundeswehr und Zoll) bleibt unverändert zulässig und erfolgt über die Sportförderstellen. Diese Stellen bieten den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten die Vereinbarkeit von dualer Berufsausbildung oder Studium mit leistungssportlichem Training und Wettkämpfen sowie Beschäftigungsperspektiven. Dies erlaubt den Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, sich auf ihre sportliche Karriere zu konzentrieren, ohne die berufliche Entwicklung aus dem Blick zu verlieren.

Die Entscheidungshoheit über die staatlichen Sportförderstellen für Kaderathletinnen und -athleten bleibt unberührt und obliegt insofern weiterhin der jeweils zuständigen Ministerialstruktur und den bereitstellenden staatlichen Institutionen des Bundes. Hierbei werden die sportfachlichen Erwägungen sowie die personellen und materiellen Ressourcen in den betroffenen Ressorts berücksichtigt. Ein Eingriff der Spitzensport-Agentur in die Vergabe der staatlichen Sportförderstellen und die Ausgestaltung der damit verbundenen Rahmenbedingungen ist nicht vorgesehen.

Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Behinderungen im Spitzensport erfüllen aufgrund ihrer körperlichen Beeinträchtigung nicht die gesundheitlichen Voraussetzungen für eine Sportförderstelle. Aus diesem Grund wurde in Kooperation mit der Stiftung Deutsche Sporthilfe das Instrument „BMI Duale Karriere – Berufsqualifikation“ für Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Behinderungen entwickelt, das insbesondere die Vereinbarkeit von Spitzensport der Menschen mit Behinderungen mit dem Erwerb einer Berufsqualifikation fördern soll. Eine Erweiterung der Förderung auf Menschen ohne Behinderungen ist nicht ausgeschlossen

Zu Nummer 3

Spitzenathletinnen und Spitzenathleten sind in der Regel nicht durch das soziale Sicherungssystem geschützt. Zugleich ist der Spitzensport mit nicht unerheblichen gesundheitlichen Risiken und damit gleichzeitig auch mit Risiken für die Erwerbsfähigkeit verbunden. Die Förderung nach Nummer 3 trägt dieser besonderen Situation Rechnung.

Die Förderung zum Aufbau einer Altersversorgung aus Bundesmitteln können Spitzenathletinnen und Spitzenathleten des olympischen, paralympischen und deaflympischen Sports über die Stiftung Deutsche Sporthilfe erhalten. Auch hier erfolgt die Förderung auf Grundlage eines zwischen dem Bundesministerium des Innern und für Heimat und der Stiftung Deutsche Sporthilfe entwickelten Konzeptes zur Altersvorsorge. Die Fördermittel

werden über die Stiftung Deutsche Sporthilfe ausgezahlt, die die Gelder ohne Abzüge an die Athletinnen und Athleten weiterleitet. Eine darüberhinausgehende soziale Absicherung kann Teil der Fördersystematik werden.

Zu Absatz 2

Neben der direkten Förderung in Bezug auf Lebensunterhalt, Berufsqualifikation und soziale Absicherung soll künftig auch eine unmittelbare Förderung besonders erfolg- und potenzialreicher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten mit Blick auf ihre sportfachlichen und sonstigen Bedarfe möglich sein. Bisher erfolgt die spezifisch auf Spitzenathletinnen und Spitzenathleten zugeschnittene Förderung des Bundes nur für sportfachliche Bedarfe und über die Bundessportfachverbände im Rahmen der Verbandsförderung und dies nur in seltenen Ausnahmefällen.

Absatz 2 soll die bestehende Fördersystematik nun ergänzen und einen Förderbaustein schaffen, bei dem eine begrenzte Anzahl besonders erfolg- und potenzialreicher Spitzenathletinnen und Spitzenathleten für ihren individuellen sportfachlichen und sonstigen Bedarf Fördermittel beantragen können, sofern dieser im bestehenden Fördersystem nicht oder nicht ausreichend abgedeckt oder finanziert werden kann. Die Abwicklung soll über die Spitzensport-Agentur erfolgen und von dieser zunächst in einem Pilotprojekt erprobt werden. Hierbei sollen auch innovative Lösungsansätze zum Tragen kommen, die im Fördersystem bislang nicht genutzt wurden oder durch dieses nicht geleistet werden konnten.

Außerdem sollen nach dieser Vorschrift die potenzialreichsten Spitzenathletinnen und Spitzenathleten zeitlich befristet unmittelbar gefördert werden können, sofern sie Bundessportfachverbänden mit sehr geringem Erfolgspotenzial und demzufolge geringer Verbandsförderung angehören oder in Bundessportfachverbände eingegliedert sind, die keine angemessenen Rahmenbedingungen für ihre erfolgreiche spitzensportliche Entwicklung sicherstellen können.

Bei der Erarbeitung eines Förderkonzepts und gegebenenfalls abgeleiteter Förderrichtlinien legt die Spitzensport-Agentur eine sportartspezifische Betrachtung zugrunde.

Zu § 7 (Sportwissenschaftliche Förderung)

Die Vorschrift regelt die Sportwissenschaftliche Förderung des Bundes. Zum Wissenschaftlichen Verbundsystem im Leistungssport (WVL) gehören die drei Bereiche „Forschung und Entwicklung“ (F&E), „wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen“ (WUL) sowie „Wissensmanagement“ (WM). Für eine bestmögliche Koordination, Förderung und Wirkung dieser drei Bereiche müssen sie einerseits jeweils getrennt als eigenständige Einheiten und andererseits auch gemeinsam gedacht und behandelt werden.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt die Förderung von Projekten im Bereich sportwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung. Für den Bereich der Förderung sportwissenschaftlicher Forschung und Entwicklung ist das Bundesinstitut für Sportwissenschaft im Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bereits seit mehreren Jahrzehnten verantwortlich. Das Bundesinstitut für Sportwissenschaft stellt in der Förderung von sportwissenschaftlichen Forschungs- und Entwicklungsprojekten die wissenschaftlichen Standards sicher. Dies gilt beispielsweise für die unabhängigen wissenschaftlichen Begutachtungen der Projekte vor einer Förderung. Neben der Begutachtung und Förderung gehören zu einem vollumfänglichen Projektmanagement die Ermittlung von Forschungsbedarfen, die Initiierung der Projekte und deren Koordination, die Begleitung bis zum Abschluss der Projekte, deren Bewertung sowie die Unterstützung im Transfer der Projektergebnisse zum Portfolio.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Förderung im Bereich des Wissensmanagements. Das Wissensmanagement ist ein elementarer Bestandteil des Wissenschaftlichen Verbundsystems im Leistungssport und zugleich das verbindende Element vieler Ebenen zwischen organisiertem Sport, der Wissenschaft und Politik. Nach dieser Vorschrift sollen grundsätzlich alle Leistungen für die Partnerinnen und Partner im Wissenschafts- und Leistungssportsystem mit Bezug zum Wissensmanagement förderfähig sein. Hierzu gehören Aus-, Weiter- und Fortbildungen von Traineeinnen und Trainern, diverse Veranstaltungsformate, aber auch digitale Angebote für ein Wissensmanagement und -transfer. An diesen Maßnahmen kann sich der Bund beteiligen. Aufgrund der Vielfältigkeit muss auch die Koordination des Wissensmanagements für eine gute, transparente, nachvollziehbare und optimal an den Bedürfnissen ausgerichtete Förderung gesamtheitlich erfolgen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die Förderung von wissenschaftlichen Unterstützungs- und Beratungsleistungen. Hierunter werden vor allem Leistungen in den Fachbereichen Trainings- und Bewegungswissenschaft, Sportmedizin, Sportpsychologie, Ernährungsberatung und Sportphysiotherapie verstanden, die in ihrer Erbringung routinemäßig standardisierte wissenschaftliche Methoden anwenden. Ziel ist es, den Athletinnen und Athleten im Nachwuchs-, Leistungs- und Spitzensport auf ihrem Weg eine bestmögliche Beratung und Unterstützung anhand neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden zu ermöglichen. Diese Leistungen werden vorrangig von den Olympiastützpunkten angeboten und von dem dort angestellten Fachpersonal umgesetzt.

Zu Absatz 4

Die Leistungen nach den Absätzen 1 bis 3 werden vorrangig von den Olympiastützpunkten, dem Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT) und dem Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) angeboten.

Neben den Trägern der Olympiastützpunkte und den beiden Institutionen IAT und FES soll es grundsätzlich auch möglich sein, geeignete Partnerinnen und Partner, Organisationen, Einrichtungen, Institutionen und/oder Verbände im Bereich der Sportwissenschaft und des Leistungssports für die Erbringung von gleichwertigen Leistungen zu fördern. Ein entsprechendes Qualitätsmanagement ist für diese Fälle sicherzustellen.

Zu § 8 (Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift bestimmt die Zuwendungsempfänger für die Förderung des Stützpunktsystems. Das durch den Bund geförderte Stützpunktsystem des deutschen olympischen Leistungssports besteht derzeit aus:

- Bundesstützpunkten (BSP),
- Olympiastützpunkten (OSP) sowie
- dem Kienbaum – Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland (KOPT).

Sportfachlich ist der Aufbau im jeweiligen Stützpunktconcept festgelegt.

BSP sind ausgewählte und anerkannte Standorte mit sportartspezifischen Trainingsstätten der olympischen und paralympischen Bundessportfachverbände (ohne eigenständige Rechtspersönlichkeit), die ein – je nach Sportart – tägliches regionales Training der Bundeskaderathletinnen und -athleten ermöglichen. Sie sind Teil des Stützpunktsystems für das Training und die Vorbereitung von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten auf internationale und nationale Wettkämpfe und Meisterschaften. An BSP können zentrale Lehrgangsmaßnahmen der Bundessportfachverbände durchgeführt werden.

Die Anerkennung von Trainingsstätten als BSP ist ein Prädikat, mit dem keine unmittelbare Förderung der Trainingsstätte verbunden ist. Nach erfolgter Anerkennung können Zuwendungen für die Durchführung von Baumaßnahmen und/oder Trainingsstättenförderung gewährt werden. Zudem können an BSP Zuwendungen für Stützpunkttrainer und Bundesstützpunktleiter gewährt werden.

OSP sind Serviceeinrichtungen, die insbesondere der Betreuung von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie deren Trainerinnen und Trainern im täglichen Training vor Ort oder bei zentralen Trainingsmaßnahmen der Bundessportfachverbände dienen. Dies gilt für olympische und paralympische Sportarten/Disziplinen gleichermaßen. Im Stützpunktsystem liegt die Aufgabe der OSP darin, insbesondere wissenschaftliche Unterstützungs- und Beratungsleistungen (WUL) zu erbringen. Diese sollen insbesondere der Persönlichkeitsentwicklung und dem langfristigen Leistungsaufbau der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten sowie einem optimalen leistungssportlichen Umfeld dienen.

Das auf einer Liegenschaft des Bundes vom Trägerverein betriebene KOPT ist derzeit das sportartübergreifend leistungstärkste und funktional umfangreichste Sportzentrum im deutschen Spitzensport.

Das Trainingszentrum hat vorrangig die Aufgabe, anforderungsgerechte Trainingsstätten für zentrale Lehrgangs- und Weiterbildungsmaßnahmen der Bundessportfachverbände zu betreiben. Dabei sind im Rahmen der Finanzierung durch Bundesmittel vorrangig Bundeskaderathletinnen und -athleten (Olympiakader, Perspektivkader,

Nachwuchskader 1, in begründeten Ausnahmefällen auch Nachwuchskader 2) in olympischen und paralympischen Sportarten/ Disziplinen zu bedienen und auch die für sie erforderlichen Übernachtungsmöglichkeiten einschließlich ihrer Verpflegung bereitzustellen. Die Zuständigkeit und Finanzierungsverantwortung für die darüber hinausgehende Planung, Durchführung und Betreuung zentraler Lehrgangs- und Weiterbildungsmaßnahmen obliegt allein den Bundessportfachverbänden.

Die Träger der in Absatz 1 Satz 2 dargestellten Einrichtungen können auf Grundlage dieser Regelung Zuwendungen erhalten. Darüber hinaus können vergleichbare Einrichtungen nach Satz 1 gefördert werden, sofern diese genutzt werden müssen, um die Besonderheiten des Sports der Menschen mit Behinderungen angemessen zu berücksichtigen.

Insbesondere zur Verwaltungsvereinfachung und aufgrund der Vielzahl der Trainingsstätten kann die Förderung der BSP mangels eigener Rechtspersönlichkeit auch an den örtlich zugehörigen OSP als Träger von Einrichtungen des Stützpunktsystems und nicht direkt an den Träger der einzelnen Trainingsstätte bewilligt werden. Der OSP verteilt die Gelder nach Maßgabe des Bewilligungsbescheids an die begünstigten Trainingsstätten weiter.

Zu Absatz 2

Diese Regelung bestimmt die für eine Förderung von Einrichtungen des Stützpunktsystems grundsätzlich in Betracht kommenden Ausgaben. Dabei sind nur die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ausgaben zuwendungsfähig. Die Aufgaben müssen zudem sportfachlich begründet sein. Der Umfang förderfähiger Ausgaben kann für die einzelnen Förderbereiche entsprechend der Aufgabe der jeweiligen Einrichtung im Stützpunktsystem variieren.

Mit der Förderung der BSP als Trainingseinrichtungen der Bundessportfachverbände beteiligt sich der Bund mit der Trainingsstättenförderung (TSF) (in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung) pauschal an den Betriebskosten der für den Leistungssport relevanten Trainingsstätten. TSF kann gewährt werden, soweit die Trainingsstätte als anerkannter BSP eines Bundessportfachverbandes genutzt wird. Zusätzlich kann der Bund einen pauschalen Anteil zur Beteiligung an den Kosten des Bauunterhalts der Trainingsstätten gewähren. Zur Bauunterhaltung gehören alle konsumtiven Maßnahmen, die der Erhaltung der baulichen Anlagen, einschließlich der technischen Anlagen (Betriebstechnik) und der Außenanlagen dienen, jedoch nicht Wartung, Inspektionen sowie Herichtung.

Die Förderung an den OSP umfasst eine qualitativ hochwertige sportmedizinische, leistungsdiagnostische, sportphysiotherapeutische, soziale, psychologische, ernährungswissenschaftliche sowie trainings- und bewegungswissenschaftliche Betreuung. In den Bereichen Betrieb und Betreuung sind die zur Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten in diesen Bereichen am OSP erforderlichen Personal-, Sach-, Betriebs- und Beschaffungsausgaben der Träger der OSP zuwendungsfähig. Hierzu gehören auch die erforderlichen Verwaltungskosten.

Die Höhe der zuwendungsfähigen Personalausgaben ist grundsätzlich auf die Höhe der Ausgaben für einen vergleichbaren Bundesbeschäftigten im Sinne des jeweils aktuellen Tarifvertrages (TVöD) beschränkt. Daneben sind die für Projekte an OSP erforderlichen Ausgaben zuwendungsfähig, sofern diese nach sportfachlicher Bewertung für die Weiterentwicklung des Leistungssports notwendig sind und nur im Rahmen von Betreuungsleistungen eines Olympiastützpunktes erfolgen können.

Die Förderung des Olympischen und Paralympischen Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum kann die für den Betrieb und die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten erforderlichen Personal-, Sach- und Beschaffungsausgaben sowie Betriebsausgaben umfassen. Sie soll auch der Realität des Trainingsalltags bspw. in Form von kaderstatusübergreifenden Trainingsgruppen Rechnung tragen.

Zu Absatz 3

Nach dieser Regelung bestimmt sich die grundsätzliche Bemessung der Bundesförderung für die in Absatz 2 genannten Förderbereiche. Die Festlegung der Zuwendungsbeträge erfolgt unter Berücksichtigung des festgestellten erheblichen Bundesinteresses und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Dabei bestimmt sich die Höhe der Förderung grundsätzlich nach dem Anteil der Nutzung der Einrichtungen von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten an der Gesamtnutzung der Einrichtung sowie der zur Erfüllung der Aufgaben sportfachlich bestätigten Bedarfe.

Je nach Förderbereich können bei der Festsetzung der Höhe der Förderung ergänzende Kriterien, nach derzeitiger Förderpraxis insbesondere die nachfolgend benannten, berücksichtigt werden.

BSP: Die TSF wird als pauschale Förderung gewährt. Sie beschränkt sich dabei nach dem Verursacherprinzip auf die anteilige Finanzierung entsprechend der tatsächlichen Nutzung der Trainingsstätten von Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten im Bundesstützpunkttraining verursachten Betriebskosten. Berechnungsgrundlage der Förderung sind dabei die Betriebskosten der Einrichtungen in Anlehnung an die Betriebskostenverordnung.

OSP: Grundlage der Finanzierung der OSP sind unter Berücksichtigung der eigenen sowie sonstiger Mittel Dritter, die sportfachlich für die Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten als notwendig für die Erfüllung der in den in Absatz 2 genannten Bereichen festgelegte Bedarfe. Insbesondere bei Ausgaben für das Personal, das neben der Betreuung der Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten auch andere Betreuungsleistungen erbringt, wird die Bundesförderung entsprechend des Zeitanteils der Betreuung der Bundeskaderathletinnen und -athleten begrenzt. Im Bereich der Sachausgaben und der Beschaffungen können bei der Festsetzung der Förderung Pauschalen berücksichtigt werden. Dies gilt auch für die Festsetzung der Förderbeträge im Bereich der Projekte. Hier kann die Höhe der Bundesförderung entsprechend der benötigten Betreuungsumfänge als pauschale Tagessätze festgesetzt werden. Bei der Festlegung der Tagessätze werden grundsätzlich die Personalkosten gemäß aktuellem Tarifvertrag (TVöD) berücksichtigt.

KOPT: Mit der Zuwendung muss daher nicht nur der sportfachlich benötigte Bedarf, sondern auch der Betrieb der Liegenschaft insgesamt finanziert werden. Dabei werden die vom Träger erzielten Einnahmen berücksichtigt.

Zu § 9 (Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport)

Zu Absatz 1

Die Förderung des Sports und damit auch die Förderung des Sportstättenbaus ist grundsätzlich Ländersache. Zentrales Anliegen des Bundes ist es, Bundeskaderathletinnen und Bundeskaderathleten erstklassige Sportstätten bereitzustellen. Dazu können nach dieser Vorschrift Baumaßnahmen an anerkannten Standorten des Spitzensports gefördert werden. Hierfür werden nach derzeitiger Förderpraxis übergeordnete sportfachliche und wirtschaftliche Kriterien wie die Kaderentwicklung und -zusammensetzung am Standort, die Wirtschaftlichkeit und Bedarfsanalyse (bei Neubauten), Nachhaltigkeitsaspekte sowie das sportfachliche Votum des organisierten Sports unter Berücksichtigung der vorhandenen Haushaltsmittel herangezogen. Im Vordergrund steht die Deckung des Sportstättenbedarfs für die olympischen und paralympischen Sportarten. Die Einrichtung muss erwarten lassen, dass sie nachhaltig für den Spitzensport benötigt wird.

Zu den anteilig geförderten Einrichtungen des Spitzensports gehören die Sportstätten an BSP sowie die OSP. Darüber hinaus können auch die überwiegend dem Spitzensport zugeordneten Einrichtungen wie das KOPT, das IAT und das FES anteilig oder vollständig gefördert werden.

Baumaßnahmen an Einrichtungen, die ausschließlich oder überwiegend dem professionellen Sport dienen oder gewerbsmäßig betrieben werden, sind nicht zuwendungsfähig.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt die Zuwendungsempfänger für die Förderung von Baumaßnahmen im Spitzensport fest. Der Bund fördert gemeinsam mit den Organisationen des Sports, den Ländern und Kommunen den Betrieb und Bau von Trainingsstätten.

Zuwendungsempfänger der Bundesförderung sind grundsätzlich die Länder. Hier kann eine Weiterleitung von Zuwendungen an Dritte (insbesondere Kommunen oder Vereine) zugelassen werden. Viele Kommunen haben ihre Aufgaben mit den unterschiedlichsten Modellen über verschiedene Organisationsformen ausgegliedert, vorrangig um risikobehaftete Bereiche auszulagern. Demnach können Träger von Sporteinrichtungen des Spitzensports auch Kapitalgesellschaften (wie GmbH, KG, AG) oder Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie AöR) sein. In diesen Fällen muss beachtet werden, dass die Förderung nicht zu Wettbewerbsvorteilen und Gewinnen der Betreiber von Sportanlagen/-einrichtungen führt. Eine Förderung zugunsten dieser Gesellschaften ist daher

nur unter weiteren Voraussetzungen und unter besonderer Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips möglich. Zudem sollte die Zuwendung von Fördermitteln in kommerzialisierten Bereichen nicht zu Wettbewerbsvorteilen und -verzerrungen zugunsten der Zuwendungsempfänger führen.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt die grundsätzlich zuwendungsfähigen Bereiche von Baumaßnahmen im Spitzensport. Aufgrund des hohen und auch ausreichenden Bestands an Sportstätten und der damit verbundenen guten Infrastruktur besteht für die Zukunft nach aktueller Prognose nur in geringem Umfang die Notwendigkeit, Neubaumaßnahmen zu fördern. Der Schwerpunkt der Förderung liegt auf Modernisierung und Erhalt der Sportstätten. Für die Beteiligung des Bundes an größeren Neu- und Erweiterungsbaumaßnahmen wird ein strenger Maßstab angelegt. Hierfür ist unter anderem eine ausführliche und detaillierte Bedarfsanalyse des jeweiligen Bundessportfachverbandes erforderlich, die eine dringende Notwendigkeit dieser Maßnahme für den Spitzensportbereich ebenso wie eine Wirtschaftlichkeitsuntersuchung darlegt. Bei der Förderung sollen in Einklang mit § 2 Absatz 4 Nummer 4 auch die Schutzziele des nachhaltigen Bauens angemessen berücksichtigt werden. Zuwendungsfähig sind auch Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit der Spitzensportstätten.

Zu § 10 (Förderung von internationalen Sportgroßveranstaltungen)

Zu Absatz 1

Der gesetzliche Rahmen zur Förderung internationaler Sportgroßveranstaltungen knüpft an das Zielsystem der Nationalen Strategie Sportgroßveranstaltungen an, die im März 2021 vom Bundesministerium des Innern und für Heimat und dem Deutschen Olympischen Sportbund veröffentlicht wurde. Die Strategie ist das Resultat eines Arbeitsprozesses, an dem viele Akteure aus Politik, Verwaltung, Sport, Zivilgesellschaft, Wirtschaft und Forschung mit großem Engagement beteiligt waren. Sie wurde auf über zehn Jahre angelegt und soll gemeinsam von Bund, Ländern, Kommunen und dem Deutschen Olympischen Sportbund weiterentwickelt und vorangebracht werden (so auch Entscheidung der SMK vom 14. September 2023). Übergeordnetes Leitziel der Strategie ist „die Stärkung der positiven Wirkungen von Sport und Gesellschaft – nachhaltig, professionell und unter bestmöglichem Ressourceneinsatz“.

Zu Absatz 2

Diese Regelung dient der Umsetzung des in § 2 Absatz 1 formulierten Förderziels zur Sicherstellung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. Zudem können die geförderten Sportereignisse grundsätzlich dazu genutzt werden, einzelne gesellschaftsbezogene Zielstellungen gemäß § 2 Absatz 4 zu verfolgen.

Zu Nummer 1

Sportgroßveranstaltungen bieten den Austragungsorten und -regionen, aber auch dem ganzen Land eine Bühne für Gastfreundschaft und Austausch, für sportliche, touristische und kulturelle Angebote. Die Förderung nach dieser Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, nicht nur als zuverlässiger Organisator für sichere Veranstaltungen, sondern auch als gastfreundliches und weltoffenes Land wahrgenommen zu werden.

Zu Nummer 2

Werte wie Toleranz, Fairness, Integration und Leistungsbereitschaft lassen sich mit Sportgroßveranstaltungen transportieren und machen sie für die Zuschauerinnen und Zuschauer sicht- und erfahrbarer. Sportgroßveranstaltungen, die die Öffentlichkeit erreichen und sie einbinden, können weit über den Sport hinaus in die Gesellschaft hineinwirken.

Darüber hinaus liegt es im besonderen Interesse des Bundes, durch Leistungen von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten bei Sportgroßveranstaltungen Menschen dazu zu animieren, selbst regelmäßig Sport zu treiben und dies mit Angeboten rund um die Sportgroßveranstaltung zu verbinden.

Zu Nummer 3

Auch die nach dieser Regelung förderfähigen Heimspiele motivieren und können sich positiv auf Breiten- und Spitzensport auswirken. Dazu bedarf es zusätzlicher Impulse des Veranstalters, wie Kooperationen mit Schulen und Vereinen, Kombinationen mit Veranstaltungen des Breitensports oder eine Förderung von

Bildungsangeboten. An diesen Maßnahmen kann sich der Bund beteiligen. Solche Maßnahmen können den Breitensport langfristig beflügeln und die Zahl von Spitzenathletinnen und Spitzenathleten dauerhaft steigern.

Zu Nummer 4

Sportgroßveranstaltungen besitzen eine internationale Strahlkraft und Vorbildwirkung. Menschenrechtlich sorgfältig und nachhaltig agierende Sportgroßveranstaltungen sind so organisiert, dass sie negative Auswirkungen auf Menschen und Umwelt vermeiden, minimieren und bestenfalls positive Effekte durch konkrete Maßnahmen erzielen. Sportorganisationen und Sportverbände können bei der Planung und Durchführung von Sportgroßveranstaltungen vorbildlich wirken, wenn sie besondere Verantwortung für Menschenrechte und Nachhaltigkeit übernehmen.

Als Referenzrahmen zur Festlegung ihrer menschenrechtlichen Verantwortung dienen insbesondere die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen zu verantwortungsvollem unternehmerischem Handeln. Bei der Feststellung eines erheblichen Bundesinteresses an der Förderung kann daher unter anderem berücksichtigt werden, dass die Sportverbände und Ausrichter bei Planung, Konzeption und Umsetzung einer Sportgroßveranstaltung diesem Referenzrahmen folgen und sich in besonderer Art und Weise ihrer menschenrechtlichen Verantwortung stellen. Dies kann beispielsweise durch ein verbindliches Bekenntnis zu den Menschenrechten geschehen, aber auch indem menschenrechtliche Risiken im Rahmen der Veranstaltung identifiziert, Präventionsmaßnahmen entwickelt oder Beschwerde- und Abhilfemechanismen bei eingetretenen Menschenrechtsverletzungen gemeinsam mit Expertinnen und Experten, dem Bund, den Ländern und Ausrichterstädten sowie Nichtregierungsorganisationen oder sonstigen Interessenvertretungen geschaffen werden.

Die Nachhaltigkeitsziele umfassen ökologische, soziale und wirtschaftliche Aspekte. Sportgroßveranstaltungen können Impulse setzen, die über bestehende Standards (beispielsweise Abfallvermeidung, Ressourcenschonung und Wirtschaftlichkeit) hinausgehen. Eine Sportgroßveranstaltung soll Vorbild und Bühne für Themen wie ökologischer Fußabdruck, soziales Miteinander und finanzielle Tragfähigkeit sein. Nachhaltigkeitsmaßnahmen im Rahmen von Sportgroßveranstaltungen können innovative Lösungen in den Massenmarkt überführen und dazu beitragen, Deutschland als Vorreiter in Sachen Nachhaltigkeit zu präsentieren.

Zu Absatz 3

Die Regelung entspricht der derzeitigen Förderpraxis auf Grundlage der Förderrichtlinien und beschreibt sowohl mögliche Zuwendungsempfänger in Satz 1 sowie mögliche Zuwendungsbereiche in Satz 2.

Zu § 11 (Förderung im Bereich der internationalen Sportbeziehungen)

Zu Absatz 1

In den vergangenen Jahren haben sportpolitische Themen zunehmend an gesellschaftlicher Bedeutung gewonnen und werden auch auf internationaler und zwischenstaatlicher Ebene intensiv behandelt. Dies betrifft derzeit insbesondere die Nachhaltigkeit von Sportgroßveranstaltungen, die Achtung von Menschenrechten im Bereich des Sports, die Integrität des Sports, den Schutz von Athletinnen und Athleten sowie die Geschlechtergleichstellung im Sport.

Satz 1 benennt die Zuständigkeit, die dem Bundesministerium des Innern und für Heimat als nationalem Sportministerium schon gegenwärtig obliegt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterhält hierzu Beziehungen und Kontakte zu den Sportministerien anderer Staaten zum Teil auf der Grundlage gemeinsamer Absichtserklärungen. Zudem nimmt es die sportpolitischen Interessen Deutschlands im Rahmen seiner beschriebenen Zuständigkeiten auf der europäischen und internationalen sowie in der Europäischen Union, dem Europarat, der UNESCO und gegenüber nicht-staatlichen Akteuren und Initiativen aus dem Sportbereich wahr. In diesem Rahmen ist das Bundesministerium des Innern und für Heimat zuständig für die Schaffung und Bewertung sportpolitischer und sportfachlicher Inhalte.

Satz 2 stellt klar, dass die Zuständigkeit des Auswärtigen Amtes davon unberührt bleibt. Das Auswärtige Amt unterhält im Rahmen der Pflege der auswärtigen Beziehungen Kontakte zu Außenministerien anderer Länder und ein Netz von Auslandsvertretungen weltweit. In diesem Rahmen nutzt das Auswärtige Amt auch die nach Satz 1 in der Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat festgelegten Inhalte des Sports als integralen Bestandteil und Instrument der Außenpolitik, etwa für die Verbesserung des Deutschlandbilds im Ausland,

zum Auf- und Ausbau von Netzwerken im Ausland, in bilateralen außenpolitischen Beziehungen oder im Rahmen der Auswärtigen Kultur- und Gesellschaftspolitik. Ziel dieser Sportdiplomatie ist es, durch den bewussten Einsatz von Sport (z.B. Werbung für eine Sportgroßveranstaltung), außenpolitische Ziele zu befördern, mit Zivilgesellschaften in den Austausch zu treten und außenpolitische Botschaften zu kommunizieren. Flankierend begleitet und unterstützt das Auswärtige Amt mit seinen Auslandsvertretungen Sportgroßveranstaltungen in protokollarischen und konsularischen Angelegenheiten und durch seine Netzwerke. Dabei ist hinsichtlich der Zuständigkeit zwischen im Ausland stattfindenden Sportgroßveranstaltungen und im Inland geplanten Sportgroßveranstaltungen zu unterscheiden. Schon im Bewerbungsprozess für eine geplante Sportgroßveranstaltung im Inland unterstützt das Auswärtige Amt den deutschen Bewerbungsprozess, ohne dass die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums des Innern und für Heimat hiervon berührt wird.

Der Begriff „international“ in § 10 umfasst jeweils auch den Begriff „europäisch“.

Zu Absatz 2

Zu Nummer 1

Im Rahmen der Pflege der internationalen Sportbeziehungen kann das Bundesministerium des Innern und für Heimat unter anderem die Ansiedlung oder den Unterhalt von Geschäftsstellen fördern, die internationale Sportverbände in Deutschland unterhalten. Gleiches gilt für internationale Fachorganisationen aus dem Bereich des Sports.

Zu Nummer 2

Die Pflege internationaler Sportbeziehungen umfasst die Förderung von internationalen Sportprojekten und Tagungen, die zum Beispiel der Völkerverständigung, der Vermittlung von gesellschaftlichen Werten im und durch Sport, dem Erfahrungsaustausch sowie der Abstimmung von gemeinsamen sportpolitischen Positionen dienen. Ebenfalls gefördert werden können Konferenzen und Sitzungen von Gremien internationaler Organisationen, internationaler Sportverbände oder sonstiger Institutionen aus dem Bereich des Sports.

Zu Nummer 3

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat kann nach dieser Vorschrift Kandidaturen um Positionen in internationalen Sportverbänden und sonstigen Institutionen von haupt- oder ehrenamtlich Tätigen unterstützen (beispielsweise durch die Übernahme von Reisekosten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Sitzungen und Vernetzungsaktivitäten). Des Weiteren kann es Maßnahmen fördern, um die Chancen des genannten Personenkreises auf eine Berufung oder Wahl in derartige Positionen zu erhöhen.

Zu Nummer 4

Die Regelung eröffnet die Möglichkeit, weitere geeignete Maßnahmen zu fördern, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen. Nach dieser Vorschrift werden auch Kosten für die Entsendung einzelner Experten gefördert

Zu § 12 (Weitere Fördermaßnahmen)

Zu Absatz 1

Nach dieser Vorschrift kann der Bund weitere Projekte, Maßnahmen oder Institutionen fördern, soweit diese der gesamtstaatlichen Repräsentation dienen. Dies gilt insbesondere für die Förderung von ausschließlich gesellschaftsrelevanten Zielstellungen nach § 2 Absatz 5. In Einklang mit den allgemeinen Grundsätzen der Bundeshaushaltsordnung besteht auch nach dieser Vorschrift kein Anspruch auf Förderung. Vielmehr bringt die Formulierung zum Ausdruck, dass es im Ermessen der jeweilig zuständigen Stelle liegt, zu entscheiden, ob und in welchem Umfang weitere Projekte oder Maßnahmen gefördert werden. Ein Anspruch auf eine Entscheidung zu der Frage, ob ein konkretes Vorhaben nach dieser Vorschrift förderfähig ist, besteht ebenfalls nicht.

Nach dieser Regelung werden ausgewählte Verbände mit besonderen Aufgaben gefördert. Insbesondere ihre internationalen Maßnahmen liegen im Hinblick auf die gesellschaftspolitische Bedeutung der Organisationen und ihre internationale Repräsentanz in erheblichem Interesse des Bundes.

Die institutionelle Förderung der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) richtet sich nach dieser Vorschrift. Die Stiftung wird als die zentrale Instanz für die Anti-Doping-Arbeit in Deutschland seit 2020 institutionell nach §§ 23 und 44 BHO im Wege der Fehlbedarfsfinanzierung durch den Bund gefördert.

Die Förderung von MAKKABI Deutschland e.V. wird ab 2025 als institutionelle Förderung ausgebracht und richtet sich nach dieser Vorschrift. Die institutionelle Förderung ist vor dem Hintergrund der hohen gesellschafts-politischen Bedeutung des Vereins sowie deren Tätigkeiten und dem politischen Rückhalt angesichts der wachsenden antisemitischen Vorfälle als sportpolitische Besonderheit anzusehen. So soll eine auf längere Dauer angelegte, nachhaltige Aufgabenwahrnehmung in diesem Bereich sichergestellt werden.

Auch die Förderung von Athleten Deutschland e.V. richtet sich nach dieser Vorschrift. Sie erfolgt auf Grundlage einer Projektförderung.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift werden derzeit insbesondere der inklusive Bundesschulwettbewerb „Jugend trainiert“ für Olympia und Paralympics, die weltweit größte Wettkampf- und Breitensportveranstaltung „Internationales Deutsches Turnfest“ sowie die internationale Veranstaltung der Turnverbände aus aller Welt „Welt-Gymnastrada“ gefördert.

Zu Abschnitt 3 (Spitzensport-Agentur)

Abschnitt 3 enthält das Errichtungsgesetz für die Spitzensport-Agentur als öffentlich-rechtliche Stiftung.

Zu § 13 (Errichtung der Spitzensport-Agentur)

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 wird die Spitzensport-Agentur als rechtsfähige bundesunmittelbare Stiftung des öffentlichen Rechts gegründet. Diese Rechtsform ist insbesondere im Hinblick auf den zukünftigen Aufgabenzuschnitt der Spitzensport-Agentur, die Förderung des Spitzensports in Deutschland, besonders geeignet.

Als juristische Person des öffentlichen Rechts und Trägerin öffentlicher Verwaltung kann die Spitzensport-Agentur ein besonderes Vertrauen der Öffentlichkeit und ihrer Destinatäre für sich in Anspruch nehmen. Dies liegt einerseits daran, dass die Spitzensport-Agentur bereits kraft ihrer Rechtsform an Grundrechte gebunden ist. Andererseits kommt dieser Rechtsform aber auch durch die Anforderungen an ihre Gründung und Auflösung eine besondere Beständigkeit zu. In Abgrenzung zu anderen Rechtsformen kann die öffentlich-rechtliche Stiftung nur durch ein förmliches Gesetz gegründet und aufgelöst werden. Verschmelzungen, Aufspaltungen oder Umwandlungen in andere Rechtsformen sind grundsätzlich nicht möglich. Als juristische Person des öffentlichen Rechts unterliegt die öffentlich-rechtliche Stiftung zudem der Haushaltskontrolle nach den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung und ist somit verpflichtet einen vom Bundesrechnungshof zu prüfenden Haushaltsplan aufzustellen.

Das besondere – mit der Rechtsform verknüpfte – Vertrauen der Öffentlichkeit wird es der Spitzensport-Agentur erleichtern, auch private Geldgeber für die Förderung des Spitzensports zu gewinnen.

Ein weiteres wichtiges Anliegen ist es, mit der Spitzensport-Agentur eine unabhängige und transparente Mittelvergabe zu gewährleisten. Auch diesem Wunsch nach Unabhängigkeit wird durch die Gründung der Spitzensport-Agentur als Stiftung öffentlichen Rechts in besonderem Maße Rechnung getragen, denn die Stiftung des öffentlichen Rechts ist bereits ihrem Wesen nach autonom. Durch selbstständig handelnde Organe ist es der öffentlich-rechtlichen Stiftung möglich, objektiv und unabhängig zu handeln und so eine in Gesellschaft und Sport breit akzeptierte Arbeit zu gewährleisten. Die Organisationsstruktur der öffentlich-rechtlichen Stiftung ermöglicht es zudem Vertreter des Bundes, der Länder und des organisierten Sports sinnvoll einzubinden.

Als Stiftung des öffentlichen Rechts hat die Spitzensport-Agentur weder Gesellschafter noch Eigentümer, sondern obliegt der Trägerschaft der öffentlichen Verwaltung. So wäre es der Stiftung gemäß § 121 Beamtenrechtsrahmengesetz auch möglich Beamte zu beschäftigen. Diese enge Bindung an die öffentliche Verwaltung bei gleichzeitiger Gewährleistung einer unabhängigen Arbeitsweise lässt die Stiftung des öffentlichen Rechts als Rechtsform für die Förderung des Spitzensports in Deutschland als besonders geeignet erscheinen.

Unter den vorstehenden Gesichtspunkten wurde die Gründung einer privaten Gesellschaft ausgeschlossen und als Alternative zur öffentlich-rechtlichen Stiftung insbesondere die Gründung der Spitzensport-Agentur als Anstalt öffentlichen Rechts geprüft. Die Anstalt öffentlichen Rechts verbleibt allerdings vollständig im öffentlichen Sektor. Dadurch arbeitet sie weniger autonom und ist nicht anschlussfähig für Dritte, insbesondere im Hinblick auf private Mittel Dritter. Sie kann bürgerschaftliches Engagement nicht aufnehmen. Da die Spitzensport-Agentur die

Möglichkeit erhalten soll, sich auch durch Mittel Dritter zu finanzieren, ist die Rechtsform der öffentlich-rechtlichen Stiftung im Vergleich zur Anstalt des öffentlichen Rechts vorzuzugswürdig.

Für die Gründung einer Spitzensport-Agentur in Form einer Stiftung des öffentlichen Rechts waren daher folgende Gründe ausschlaggebend:

- a) Ausgliederung ermöglicht ein Steuern auf Abstand durch Einführung einer Rechtsaufsicht und haushaltsmäßigen Ausstattung,
- b) dezentrale Zusammenführung von Fachverantwortung und Ressourcenverantwortung in der Stiftung,
- c) flexible Ausgestaltung der Organisation, die eine hinreichende Berücksichtigung externen Sachverständes ermöglicht,
- d) Einbeziehung sportfachlicher Expertise auch im Rahmen organschaftlichen Engagements,
- e) Anschlussfähigkeit für Dritte durch die Möglichkeit von privaten Zustiftungen und Spenden.

Auch das auf die öffentlich-rechtliche Stiftung anwendbare Haftungsregime spricht nicht gegen die getroffene Rechtsformwahl. Für privatrechtliches Handeln ihrer verfassungsmäßig berufenen Vertreter, das die Voraussetzungen eines Haftungstatbestands erfüllt, haftet die öffentlich-rechtliche Stiftung gemäß §§ 89 Absatz 1, 31 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Bei hoheitlichem Handeln richtet sich die Haftung nach § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG.

Als verfassungsmäßig berufener Vertreter der Stiftung im Sinne des §§ 89 Absatz 1, 31 BGB gilt jeder, der durch die Organisation der Stiftung mit bestimmten Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erledigung betraut worden ist. Dies sind hier die Mitglieder des Vorstands, des Stiftungsrats und des Sportfachbeirats. Sowohl bei Ansprüchen aus Fiskalhaftung nach den allgemeinen Vorschriften (z. B. §§ 823 ff. BGB) in Verbindung mit §§ 89, 31 BGB als auch bei Amtshaftungsansprüchen gemäß § 839 BGB in Verbindung mit Artikel 34 GG ist Schuldner von Ersatzansprüchen nicht der Bund, sondern regelmäßig die Stiftung selbst.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift legt den Sitz der Stiftung in [...] fest.

Zu § 14 (Zuständigkeiten und Stiftungszweck der Spitzensport-Agentur)

Zu Absatz 1

Die Vorschrift beschreibt den Zweck der Spitzensport-Agentur, zu welchem diese als öffentlich-rechtliche Stiftung errichtet wird.

Die Spitzensport-Agentur soll der zentrale Akteur der Steuerung und Förderung des Spitzensports in Deutschland werden. Sie handelt innerhalb strategischer Vorgaben eigenständig und unabhängig. Der Spitzensport soll zukünftig „aus einer Hand“ gefördert werden, um die internationale Konkurrenzfähigkeit Deutschlands zu verbessern. Hierzu sollen in der unabhängigen Spitzensport-Agentur mittelfristig diejenigen Verfahren und Entscheidungen gebündelt werden, die den deutschen Bundessportfachverbänden eine – auch am Maßstab des internationalen Standards – erfolgreiche Aufstellung ermöglichen. Zwischen den Förderinstrumenten werden Synergien hergestellt sowie Überschneidungen, Doppelungen und Ineffizienzen vermieden. Förderentscheidungen sollen aufeinander abgestimmt sowie potenzial- und erfolgsorientiert erfolgen.

Die Arbeit der Spitzensport-Agentur soll auf drei Säulen basieren. Im Rahmen der ihr übertragenen Förderbereiche soll sie neben der Förderung (Absatz 3) auch die Aufgabenbereiche der sportfachlichen Steuerung (Absatz 4 Nummer 3) sowie für ergänzenden Aufgaben wie die Schaffung von Transparenz (Absatz 4 Nummer 4) wahrnehmen.

Mit der Ausführung ihrer Aufgaben sind für die Spitzensport-Agentur im Spitzensportfördersystem umfangreiche Schnittstellen zu weiteren Akteuren verbunden. Gleichzeitig soll insbesondere für die Förderadressaten eine Verringerung der Transferpunkte erreicht werden, da die unabhängige Spitzensport-Agentur als zentraler Ansprechpartner für die Fördervereinbarung, das sportfachliche Controlling und die begleitenden Informationsaufgaben handeln soll. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat stellt die Haushaltsmittel auf Grundlage des vom Deutschen Bundestag beschlossenen Haushaltsgesetzes bereit und übernimmt die Rechtsaufsicht über die Mittelverwendung der unabhängigen Spitzensport-Agentur, sofern diese durch den Bundeshaushalt finanziert wird. Die

Länder stellen vorrangig die Förderung des Nachwuchsleistungssports sicher, tragen zur Infrastrukturfinanzierung bei und gewährleisten die Anschlussfähigkeit ihrer Förderaktivitäten an das Gesamtsystem. Der organisierte Sport bringt seine sportfachliche Expertise ein und gewährleistet die Beratung und Entwicklung der Bundessportverbände. Zuwendungsempfänger im Förderverfahren sollen insbesondere Bundessportfachverbände, Träger der Olympiastützpunkte (OSP) und der Bundesstützpunkte (BSP) sowie das Institut für Angewandte Trainingswissenschaft (IAT), Institut für Forschung und Entwicklung von Sportgeräten (FES) und das Olympische und Paralympische Trainingszentrum für Deutschland in Kienbaum (KOPT) sein. Die Spitzensport-Agentur soll auch mit den Akteuren des Wissenschaftlichen Verbundsystems Leistungssport (WVL) bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenarbeiten. Schließlich bindet die unabhängige Spitzensport-Agentur auch weitere Instanzen und Einrichtungen im Spitzensportsystem ein, wie beispielsweise die Stiftung Deutsche Sporthilfe, die Stiftung Nationale Anti Doping Agentur Deutschland (NADA) und gegebenenfalls künftig entstehende Institutionen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt den von der Spitzensport-Agentur zu übernehmenden Kernbestand an Aufgaben in den Nummern 1 bis 5. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat erarbeitet gemeinsam mit organisiertem Sport, den Ländern und weiteren Beteiligten im Rahmen der bestehenden Projektstrukturen der Bund-Länder-Sport-AG unter anderem konkrete Vorschläge für die Konzeption von entbürokratisierten Förderverfahren., für eine Überarbeitung von PotAS sowie Ergebnisse einer wissenschaftlichen Studie für die Anerkennung von Bundesstützpunkten . Dieser „Werkzeugkasten“ soll die Spitzensport-Agentur in die Lage versetzen, möglichst zügig ihre Arbeit aufzunehmen und insbesondere die nach §§ 15 und 21 Absatz 2 notwendigen Förderkonzepte sowie davon abgeleitete Förderrichtlinien zu erarbeiten. Hierbei beachtet die Spitzensport-Agentur die sportartspezifischen Besonderheiten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift beschreibt die Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben. Die Spitzensport-Agentur trifft die sportpolitische Entscheidung über die jeweilige Fördermaßnahme, prüft das erhebliche Bundesinteresse an der Förderung und setzt die Förderung um.

Zu Absatz 4

Die Regelung differenziert die Aufgaben der Spitzensport-Agentur in den Säulen Steuerung und Transparenz weiter aus. So soll sich die sportfachliche Steuerung an der übergeordneten sportfachlichen Zielstellung orientieren und zielt auf einen effektiven Einsatz der Fördermittel für den Spitzensport nach transparenten sportfachlichen wie auch leistungsorientierten Kriterien und mit wirksamer Erfolgskontrolle ab. Als zentrale Steuerungsinstanz übernimmt die Spitzensport-Agentur insbesondere auch das Controlling der Verbände (Absatz 4 Nummer 3).

Die Analyse der Strukturen sowie Erfolge und Erfolgspotenziale der olympischen Verbände und ihrer Disziplinen (Absatz 4 Nummer 2) erfolgt anhand von transparenten, sportwissenschaftlichen und sportfachlichen Leistungskriterien durch das unter das Dach der Spitzensport-Agentur zu überführende Potenzialanalysesystem (PotAS).

Die unabhängige Spitzensport-Agentur stellt die Transparenz bei den Förderentscheidungen sicher und informiert dazu umfassend (Absatz 4 Nummer 4). Außerdem evaluiert sie regelmäßig die Steuerungs- und Förderinstrumente und macht Vorschläge zu deren Weiterentwicklung (Absatz 4 Nummer 5). Dies umfasst auch das PotAS. Hierbei beachtet die Spitzensport-Agentur die sportartspezifischen Besonderheiten. Sie soll Knotenpunkt und zentrale Schnittstelle zu weiteren Ansprechpartnern und Akteuren im Sport werden (Absatz 4 Nummer 6).

In Nummern 1 bis 6 sind diese weiteren Zuständigkeiten der Spitzensport-Agentur im Rahmen der ihr bereits zugewiesenen Aufgabenbereiche ausformuliert.

Zu Absatz 5

Weitere Aufgabenbereiche nach Abschnitt 2 dieses Gesetzes sowie für ergänzende Projekte oder Maßnahmen können der Spitzensport-Agentur von dem Bundesministerium des Innern und für Heimat nach § 15 übertragen werden. Dazu kann beispielsweise auch die Erprobung möglicher innovativer Förderinstrumente gehören. Perspektivisch kann so beispielsweise auch die para- und nichtolympische Verbändeförderung überführt werden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Absatz 6

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat stellt die administrative Zuwendungsabwicklung in seinem Geschäftsbereich durch das Bundesverwaltungsamt sicher, solange und soweit es diese Aufgabe nicht auf die Spitzensport-Agentur übertragen hat. In letzterem Fall kann die Spitzensport-Agentur die administrative Zuwendungsabwicklung selbst durchführen oder geeignete Dienstleister beauftragen.

Grundlage für eine Aufgabenübertragung durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat ist gemäß § 15 Absatz 1 Satz 2 ein vom Vorstand der Spitzensport-Agentur erarbeitetes Konzept. Darin ist die künftige Ausgestaltung der administrativen Zuwendungsabwicklung darzulegen.

Zu § 15 (Aufgabenübertragung an die Spitzensport-Agentur)

Die Vorschrift regelt das Verfahren für die Übertragung von Aufgaben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat an die Spitzensport-Agentur. Um eine kontinuierliche Förderung zu gewährleisten, verbleiben alle bestehenden Fördertätigkeiten zunächst beim Bundesministerium des Innern und für Heimat. Der Vorstand der Spitzensport-Agentur hat die Aufgabe für die in § 14 Absatz 3 genannten Förderbereiche zunächst ein Förderkonzept sowie gegebenenfalls davon abgeleitete Förderrichtlinien zu erarbeiten und dieses dem Stiftungsrat zur Entscheidung vorzulegen (§ 21 Absatz 2). Ein Vorschlag für abgeleitete Förderrichtlinien ist jedenfalls immer dann erforderlich, wenn mit dem Förderkonzept oder den gegebenenfalls davon abgeleiteten Förderrichtlinien von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften der Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll. Soweit bei der Förderung von den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll, ist das Einvernehmen des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich. Die Herstellung des Einvernehmens obliegt dem Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat setzt die Förderkonzepte sowie davon abgeleitete Förderrichtlinien anschließend in Kraft. Soweit rechtliche Bedenken des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Rahmen der Rechtsaufsicht nach § 25 gegen einen Vorschlag für ein Förderkonzept oder abgeleitete Förderrichtlinien bestehen, wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat diese bereits im Rahmen der Befassung des Stiftungsrats hierzu vorbringen. Gegebenenfalls notwendige Beteiligungen von BMF oder BRH nach § 15 Absatz 2 werden bereits zu diesem frühen Zeitpunkt sichergestellt. Das beschlossene Förderkonzept sowie davon abgeleitete Förderrichtlinien lösen in dem jeweiligen Förderbereich und Umfang der Aufgabenübertragung die bestehende Förderpraxis inklusive existierender Förderrichtlinien ab. Art und Umfang der Aufgabe sowie weitere Einzelheiten zur Übertragung regelt der Erlass des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Einklang mit § 15 Absatz 1, mit dem die Zuständigkeit an die Spitzensport-Agentur übertragen wird. In einem ersten Schritt soll nach diesem Verfahren die olympische Verbändeförderung in die Spitzensport-Agentur überführt werden. Zudem sollen auch Aspekte der Stützpunktförderung und der Kadersystematik sowie Individualförderung, zunächst als Pilotprojekt nach § 6 Absatz 2 von der Spitzensport-Agentur übernommen werden. Darüber hinaus kann die Tätigkeit der unabhängigen Spitzensport-Agentur zukünftig schrittweise auch auf weitere Förderverfahren ausgeweitet werden (§ 14 Absatz 5). Dazu kann beispielsweise auch die Erprobung möglicher innovativer Förderinstrumente gehören. Perspektivisch soll beispielsweise die para- und nichtolympische Verbändeförderung überführt werden.

Die Frage ob und gegebenenfalls in welchem Umfang bei der Förderung durch die Spitzensport-Agentur die Verarbeitung personenbezogener Daten stattfindet, hängt von der konkreten Ausgestaltung der Förderkonzepte der Spitzensport-Agentur ab. Eine datenschutzrechtliche Konformität stellt die Spitzensport-Agentur dabei sicher. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat wird im Rahmen seiner Rechtsaufsicht die Spitzensport-Agentur hierbei unterstützen.

Zu § 16 (Stiftungsvermögen)

Zu Absatz 1

Zum Stiftungsvermögen werden diejenigen unbeweglichen und beweglichen Vermögensgegenstände gehören, die der Bund der Spitzensport-Agentur zur Verfügung stellt oder die die Spitzensport-Agentur auf andere Weise für die Erfüllung des Stiftungszwecks erwirbt (Absatz 4).

Zu Absatz 2

Das Stiftungsvermögen unterteilt sich in das Betriebsvermögen und das sonstige Vermögen. Das Betriebsvermögen ist nur für die laufenden Betriebskosten der Stiftung zu verwenden. Bei den laufenden Betriebskosten handelt es sich insbesondere um die laufenden Personal- und Sachausgaben der Spitzensport-Agentur. Diese werden als Personal- und Sachausgaben im Haushalts- und Stellenplan der Spitzensport-Agentur veranschlagt.

Zu Absatz 3

Die Spitzensport-Agentur wird nicht mit einem Ertrag bringenden Vermögensstock ausgestattet, sondern durch jährliche Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt finanziert (sogenannte „Einkommens- oder Zuwendungsstiftung“). Die jährlichen Zuschüsse müssen die Spitzensport-Agentur im Sinne einer auskömmlichen Finanzierung mindestens so ausstatten, dass die Betriebsmittel den Bestand der Stiftung sicherstellen.

Die vorgesehene gesetzliche Verpflichtung des Bundes zu jährlichen Zuschüssen von Mitteln an die Spitzensport-Agentur ist als Anspruch dem Grunde nach auszulegen. Der Bund ist als Träger der Stiftung verpflichtet, die wirtschaftliche Basis der Spitzensport-Agentur zu sichern und die Spitzensport-Agentur für die gesamte Dauer ihres Bestehens funktionsfähig zu erhalten. Der Bund kann nicht Zuständigkeiten auf die Spitzensport-Agentur übertragen ohne deren Finanzierung sicherzustellen. Auch die Auflösung der Spitzensport-Agentur kann nur durch Auflösungsgesetz (actus contrarius) und nicht durch wirtschaftliches Aushöhlen erfolgen.

Es kann allerdings von der Spitzensport-Agentur kein Zuschuss in beliebiger Höhe verlangt werden. Vielmehr muss umgekehrt die Spitzensport-Agentur ihre Tätigkeit an der Höhe der gewährten Mittel ausrichten. Andererseits muss auch der nach dieser Regelung zu gewährende auskömmliche Zuschuss bei Übertragung von zusätzlichen Aufgaben nach Maßgabe des § 15 an die Spitzensport-Agentur entsprechend angepasst und gegebenenfalls erhöht werden. Ein Anspruch auf zusätzliche Zahlungen würde ausschließlich dann relevant werden, wenn die Spitzensport-Agentur bereits bestehende Verbindlichkeiten nicht erfüllen könnte oder der Bund seine Zuschüsse derart reduzierte, dass die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Sinne ihres Stiftungszwecks insgesamt schlechthin unmöglich würde. Eine derartige Reduzierung der Stiftungstätigkeit mit finanziellen Mitteln wäre nicht zulässig.

Zu Absatz 4

Die Regelung ermächtigt die Spitzensport-Agentur in Satz 1 einerseits Zustiftungen und Spenden Dritter anzunehmen und formuliert andererseits auch den Auftrag, diese einzuwerben. Die Annahme von Zustiftungen und Spenden darf nur erfolgen, soweit damit keine Auflagen verbunden sind, die die Erfüllung des Stiftungszwecks beeinträchtigen. Insoweit wird die Spitzensport-Agentur durch diese Vorschrift ermächtigt, eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen, die dem Zweck dienen Zustiftungen oder Spenden einzuwerben.

Im Übrigen ist die Spitzensport-Agentur als Stiftung öffentlichen Rechts und damit öffentlich-rechtliche juristische Personen per se rechtsfähig. Die Spitzensport-Agentur bekommt ihre Rechtsfähigkeit mit Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Bundesgesetzgeber verliehen und ist im Umfang ihres Stiftungszwecks ermächtigt eigene Rechtsgeschäfte zu tätigen. Die Einwerbung von Drittmitteln ist nicht per se vom Stiftungszweck erfasst. Vor diesem Hintergrund erfolgt insoweit eine explizite gesetzliche Ermächtigung.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stellt klar, dass die Spitzensport-Agentur sowohl die Haushaltsmittel als auch sonstige Einnahmen wie Drittmittel ausschließlich zur Erfüllung ihres Stiftungszwecks nach diesem Gesetz verwenden darf.

Zu § 17 (Auflösung der Stiftung)

Die Bestimmung stellt klar, dass die Stiftung nur mittels förmlichen Gesetzes aufgelöst werden kann (actus contrarius) und regelt die grundsätzliche Aufteilung der Anfallsberechtigung insbesondere im Verhältnis des Bundes zu weiteren Zustiftern. Einzelheiten hierzu müssten, wie in der Regelung dargelegt, im Auflösungsgesetz selbst ausgestaltet werden und wären abhängig von der zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Vermögensstruktur der Spitzensport-Agentur.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu § 18 (Satzung)**Zu Absatz 1**

Zur Konkretisierung dieses Gesetzes und zur Festlegung der Verfahrensabläufe der zukünftigen Spitzensportförderung soll sich die Spitzensport-Agentur eine Satzung geben.

Zu Absatz 2

Aufgrund ihrer Wesentlichkeit für die zukünftige Funktions- und Arbeitsweise soll die Satzung mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen im Stiftungsrat beschlossen werden. Der Vorstand und der Sportfachbeirat sind bei der Erarbeitung der Satzung zu beteiligen. § 20 Absatz 8 findet Anwendung, wonach Entscheidungen über Satzungsänderungen der Zustimmung der Mitglieder des Bundesministeriums des Innern und für Heimat bedürfen.

Zu § 19 (Organe der Stiftung)**Zu Absatz 1**

Die Bestimmung legt den Stiftungsrat, den Vorstand und den Sportfachbeirat als Organe der Spitzensport-Agentur fest. In den nachfolgenden Bestimmungen werden Zusammensetzung und Funktion der Organe der Spitzensport-Agentur näher geregelt.

Zu Absatz 2

Bei der Besetzung der Organe soll in Einklang mit dem Bundesgremienbesetzungsgesetz auf eine gleichwertige Teilhabe von Frauen und Männern hingewirkt werden.

Zu § 20 (Stiftungsrat)**Zu Absatz 1**

Die Bestimmung regelt die Besetzung des Stiftungsrats. Die in Absatz 1 geregelte Zusammensetzung des Stiftungsrats soll durch die Einbindung möglichst vieler Akteure des komplexen Leistungssportsystems eine breite Akzeptanz der Stiftungsarbeit schaffen. Gleichzeitig wird die Anzahl der Mitglieder des Gremiums auf achtzehn begrenzt, um seine Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Die Spitzensport-Agentur ist eine Stiftung des Bundes, an deren Finanzierung sich zu Beginn ausschließlich der Bund beteiligt. Deshalb verfügt der Bund über die Hälfte der Stimmrechte im Stiftungsrat und hat bei Stimmgleichheit das Entscheidungsrecht. Die Besetzung des Stiftungsrats mit Vertretern des Deutschen Olympischen Sportbunds und der Athletenvertretung soll der sportfachlichen Expertise des Stiftungsrats dienen. Die Ländervertreter stellen sicher, dass die Belange der Länder bedacht und Rahmenbedingungen anschlussfähig gestaltet werden. Die Besetzung trägt der Tatsache Rechnung, dass sowohl Länder als auch organisierter Sport maßgeblich an Umsetzung und Erfolg der vom Stiftungsrat zu beschließenden strategischen Rahmenbedingungen beteiligt und gleichermaßen hierfür verantwortlich sind. Die Mitglieder der Länder sollen von der Sportministerkonferenz benannt werden.

Die Entsendungsrechte regeln die Nummern 1 bis 3.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Möglichkeit der Mitglieder, sich im Stiftungsrat vertreten zu lassen. Zu diesem Zweck benennt jedes Mitglied einen Vertreter oder eine Vertreterin. Das Verfahren zur Benennung eines Vertreters oder einer Vertreterin soll in der Geschäftsordnung des Stiftungsrats näher ausgestaltet werden.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift regelt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift legt fest, dass ein Mitglied nach Absatz 1 Nummer 1 dem Stiftungsrat vorsitzt. Nach Absatz 7 Satz 3 entscheidet der Vorsitz bei Stimmgleichheit. Die Vorschrift setzt in Verbindung mit Absatz 7 Satz 3

den Gedanken um, dass bei dem Einsatz von Bundesmitteln dem Bund im Stiftungsrat der Vorsitz sowie bei Stimmengleichheit das Entscheidungsrecht obliegen muss (demokratische Legitimationskette).

Zu Absatz 5

Die Vorschrift stattet den Stiftungsrat mit der Fachaufsicht über den Vorstand aus und legt fest, dass der Stiftungsrat in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung entscheidet. Einzelne Angelegenheiten, die hierzu zählen werden in den Nummern 1 bis 9 genannt. Diese Aufzählung ist nicht abschließend und lässt Raum für weitergehende Regelungen in der Stiftungssatzung. Die Vorschrift dient auch der Umsetzung der Empfehlung des Bundesrechnungshofs, zu prüfen, ob dem Stiftungsrat Vorbehalte über Entscheidungen mit erheblicher finanzieller oder personeller Tragweite nach diesem Gesetz eingeräumt werden sollten. Diesem Gedanken tragen insbesondere die Nummern 1, 2 und 3 Rechnung.

Der Stiftungsrat übt die Fachaufsicht über den Vorstand aus. Diese findet dort ihre Grenze, wo unabhängiges und eigenständiges Handeln des Vorstands der Spitzensport-Agentur vorgesehen ist. Gemäß § 21 Absatz 1 Satz 2 und 3 führt der Vorstand die laufenden Geschäfte der Spitzensport-Agentur. In diesem Rahmen trifft er die einzelnen Förderentscheidungen unabhängig und eigenverantwortlich nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit. Für die einzelnen Förderentscheidungen ist die Fachaufsicht über den Vorstand somit gesetzlich ausgeschlossen. Es handelt sich insoweit um eine einschränkende Konkretisierung der Fachaufsicht des Stiftungsrats. Alles Weitere regelt die Satzung.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt, dass der Stiftungsrat das Recht hat, sich jederzeit zu einzelnen Fragen vom Sportfachbeirat beraten zu lassen. Der Stiftungsrat ist an die Entscheidungen des Sportfachbeirates nach § 22 Absatz 1 gebunden, soweit und solange diese mit den Beschlüssen und Beschlussgegenständen nach Absatz 5 Nummer 1 und 2 vereinbar sind.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift regelt die Grundzüge der Beschlussfassung. Die Satzung kann die nähere Ausgestaltung der Beschlussfassung regeln.

Zu Absatz 8

Absatz 8 regelt, dass Entscheidungen über Personal- und Haushaltsangelegenheiten (insbesondere Stellen- und Haushaltsplan) sowie Satzungsänderungen der Zustimmung der Mitglieder des Bundesministeriums des Innern und für Heimat im Stiftungsrat bedürfen.

Die Vorschrift dient der Gewährleistung einer wirtschaftlichen und sachgerechten Verwendung von Steuermitteln durch die Spitzensport-Agentur. Systematisch steht sie im Zusammenhang mit Absatz 5 Satz 3. Hiernach entscheidet der Stiftungsrat in allen Angelegenheiten, die für die Spitzensport-Agentur und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind. Es muss sich daher auch nach dieser Vorschrift um Entscheidungen von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung handeln.

Personalangelegenheiten haben in der Regel dann grundsätzliche oder besondere Bedeutung, wenn sie herausgehobene Leitungsfunktionen innerhalb der Spitzensport-Agentur betreffen. Haushaltsangelegenheiten sind in der Regel dann Entscheidungen von besonderer Bedeutung, wenn sie für die Spitzensport-Agentur und ihre Entwicklung von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung sind (§ 20 Absatz 5 Satz 3). Dies sind sie jedenfalls nicht, soweit sie sich im Rahmen der Regelung laufender Geschäfte der Spitzensport-Agentur halten. Auch sind Angelegenheiten, die einzelne Förderentscheidungen betreffen hiervon ausgenommen. Alles Weitere regelt die Satzung.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift bestimmt, dass die Mitglieder des Stiftungsrats ehrenamtlich für die Spitzensport-Agentur tätig sind und Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen haben.

Zu Absatz 10

Das Gesetz überlässt es dem Stiftungsrat in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 21 (Vorstand)**Zu Absatz 1**

Die Vorschrift regelt die Aufgaben des Vorstands. Als Exekutivorgan der Stiftung führt er die Beschlüsse des Stiftungsrats aus und führt die laufenden Geschäfte der Spitzensport-Agentur – er trifft insbesondere die Förderentscheidungen. Der Vorstand handelt in dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen eigenständig und unabhängig. Das bezieht sich auf die zu treffenden Förderentscheidungen im Einzelfall, die der Stiftungsrat nur auf Vereinbarkeit mit den vorgegebenen strategischen Vorgaben überprüfen kann. Es handelt sich insoweit um eine einschränkende gesetzliche Konkretisierung der Fachaufsicht des Stiftungsrats über den Vorstand. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Zu Absatz 2

Aufgabe des Vorstands ist die Erarbeitung von Förderkonzepten und hiervon abgeleiteten Förderrichtlinien für einzelne Förderbereiche und Aufgaben nach § 14 Absatz 3, 4 und 5 unter Berücksichtigung der strategischen Vorgaben des Stiftungsrats. Hierzu erarbeitet er einen Vorschlag für ein Förderkonzept sowie für die abgeleiteten Förderrichtlinien und legt diese dem Stiftungsrat zum Beschluss vor (§ 20 Absatz 5 Nummer 2).

Zu Absatz 3

Das Förderkonzept nach Absatz 2 muss mindestens eine Analyse des Ist-Zustands der Aufgabenwahrnehmung und einen Vorschlag für deren künftige Ausgestaltung beinhalten. Neben dem Förderkonzept für einzelne Förderbereiche kann die Spitzensport-Agentur einen Vorschlag für hieraus abgeleitete Förderrichtlinien erarbeiten. Ein Vorschlag für abgeleitete Förderrichtlinien ist gemäß § 15 Absatz 2 jedenfalls dann erforderlich, wenn mit dem Förderkonzept von Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung abgewichen werden soll.

Zu Absatz 4

Die Bestimmung regelt die Zusammensetzung des Vorstands der Spitzensport-Agentur. Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung regelt die wechselseitigen Vorschlags- und Vetorechte für die Mitglieder des Vorstands, die dem Stiftungsrat zur Wahl vorgeschlagen werden können.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift regelt die Amtszeiten der Vorstandsmitglieder, die für jedes Vorstandsmitglied unabhängig voneinander zu laufen beginnen, ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens ihrer Bestellung nach Absatz 5. Hat sich ein Vorstandsmitglied innerhalb der ersten dreijährigen Amtszeit bewährt, so kann es wiedergewählt werden. Die zweite Amtszeit beträgt dann vier Jahre. Die verlängerte zweite Amtszeit trägt dem Umstand Rechnung, dass sich der Vorstand in einer ersten Amtszeit aus Sicht des Stiftungsrats bereits bewährt haben muss, um ein weiteres Mal gewählt worden zu sein. Diese vierjährige Amtszeit gilt für jede weitere Wiederbestellung.

Zu Absatz 7

Nach dieser Vorschrift treffen die Mitglieder des Vorstands ihre Entscheidungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten eigenständig und fachlich unabhängig voneinander. So soll eine schnelle und unkomplizierte Führung der Spitzensport-Agentur ermöglicht werden. Die Abgrenzung der Aufgabenbereiche im Einzelnen überlässt das Gesetz dem Vorstand, der sich zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung gibt und diese dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorlegt. Die Geschäftsordnung sollte Regelungen zur Lösung von Konfliktfällen beinhalten, die Zuständigkeiten beider Vorstandsmitglieder berühren. Sollten die Mitglieder des Vorstands sich in einem Konfliktfall auch unter Zuhilfenahme der entsprechenden Regelungen der Geschäftsordnung trotz intensiver Bemühungen nicht einigen können, wird diese Frage dem Stiftungsrat zur verbindlichen Entscheidung vorgelegt.

Zu Absatz 8

Die Vorschrift regelt die Abberufung des Vorstands. Die Abberufung darf nur aus wichtigem Grund von dem oder der Vorsitzenden des Stiftungsrats ausgesprochen werden. Grundlage der Abberufung muss ein Beschluss des Stiftungsrats sein, den dieser gemäß § 20 Absatz 5 Nummer 3 mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder fasst. Vor der Abberufung ist dem betroffenen Vorstandsmitglied die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Zu Absatz 9

Die Vorschrift regelt, dass der Vorstand hauptamtlich für die Stiftung tätig ist.

Zu Absatz 10

Das Gesetz überlässt es dem Stiftungsrat in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 22 (Sportfachbeirat)**Zu Absatz 1**

Der Sportfachbeirat berät den Stiftungsrat und den Vorstand bei der Planung und Wahrnehmung seiner Aufgaben in sportfachlichen Fragen. Damit stellt er für die Leitungs- und Steuerungsebene der Stiftung seinen sportfachlichen Sachverstand bereit

Der Sportfachbeirat stellt die sportfachliche Expertise für die Sportagentur und entscheidet verbindlich über grundsätzliche strategische Rahmenbedingungen nach Nummer 1 bis 3.

Auf Grundlage dieser sportfachlichen strategischen Leistungssportkonzepte des Sportfachbeirats erarbeitet der Vorstand die Förderkonzepte sowie gegebenenfalls abgeleitete Förderrichtlinien nach § 21 Absatz 2.

Alles Weitere regelt die Satzung.

Zu Absatz 2

Der Sportfachbeirat besteht aus 18 Mitgliedern unterschiedlicher sportlicher Fachrichtungen, die sich auf dem Gebiet des Spitzensports hervorgetan haben. Sie werden nach Maßgabe dieser Vorschrift in den Sportfachbeirat entsendet.

Durch die Einbindung des Bundes und der Länder als Zuwendungsgeber wird dabei sichergestellt, dass auch die monetäre Umsetzbarkeit zum Beratungsgegenstand des Sportfachbeirats gehört. Der organisierte Sport erhält neun Sitze, während die Länder drei Sitze und das Bundesministerium des Innern und für Heimat sechs Sitze erhalten.

Zu Absatz 3

Die Mitglieder des Sportfachbeirats benennen jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter.

Zu Absatz 4

Die Vorschrift regelt, dass die Mitglieder des Sportfachbeirats sowie ihre Vertreterinnen und Vertreter im Rhythmus einer Legislaturperiode auf Bundesebene für eine Amtszeit von vier Jahren bestellt werden. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, kann eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger benannt und entsendet werden.

Zu Absatz 5

Die Vorschrift regelt, dass die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 den Vorsitz des Sportfachbeirats aus ihrer Mitte wählen. Der Vorsitz entscheidet gemäß Absatz 6 Satz 3 bei Stimmgleichheit.

Zu Absatz 6

Nach dieser Regelung ist der Sportfachbeirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Zu Absatz 7

Die Vorschrift bestimmt, dass die Mitglieder des Sportfachbeirats ehrenamtlich für die Spitzensport-Agentur tätig sind und Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen entsprechend den für die unmittelbare Bundesverwaltung geltenden Bestimmungen haben.

Zu Absatz 8

Der Sportfachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung nach dieser Regelung.

Zu Absatz 9

Das Gesetz überlässt es dem Sportfachbeirat in dem rechtlich vorgegebenen Rahmen Näheres in der Stiftungssatzung zu regeln.

Zu § 23 (Beschäftigte)**Zu Absatz 1**

Es wird klargestellt, dass die Spitzensport-Agentur zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Beschäftigte anstellt.

Zu Absatz 2

Nach dieser Vorschrift sind auf die Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nach Absatz 1 sowie auf etwaige Auszubildende der Spitzensport-Agentur die für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildende des Bundes jeweils geltenden Tarifverträge und sonstigen Bestimmungen anzuwenden.

Zu Absatz 3

Diese Vorschrift verleiht der Spitzensport-Agentur die Dienstherrenfähigkeit. Die Dienstherrenfähigkeit ist das Recht der Spitzensport-Agentur, Beamtinnen und Beamte zu haben. Dieses Recht besitzt nach § 2 Bundesbeamtengesetz der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die dieses Recht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeamtengesetzes besaßen oder denen es danach durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes verliehen wird. Die Vorschrift begründet keine Pflicht der Spitzensport-Agentur, Beamte oder Beamtinnen zu beschäftigen, sondern eröffnet ihr vielmehr lediglich diese Möglichkeit. Absatz 3 enthält weitere notwendige Regelungen im Sinne des Bundesbeamtengesetzes. Oberste Dienstbehörde der für die Beamtinnen und Beamten ist der Stiftungsrat. § 144 des Bundesbeamtengesetzes bleibt unberührt.

Zu § 24 (Haushalt)**Zu Absatz 1**

Die Bestimmung regelt die grundsätzliche Anwendbarkeit der Haushaltsbestimmungen des Bundes auf die Spitzensport-Agentur. Ausnahmen hiervon finden sich in den folgenden Absätzen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift macht den rechtzeitig vor Beginn eines jeden Geschäftsjahres aufzustellenden Haushaltsplan von der Genehmigung des Stiftungsrats abhängig und erklärt § 108 der Bundeshaushaltsordnung für anwendbar. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedürfen nach § 108 der Bundeshaushaltsordnung bei bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts der Genehmigung des zuständigen Bundesministeriums. Die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge bedarf außerdem der Genehmigung des Bundesministeriums der Finanzen. Der Haushaltsplan und der Beschluss über die Festsetzung der Umlagen oder der Beiträge sind dem zuständigen Bundesministerium spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Der Haushaltsplan und der Beschluss können nur gleichzeitig in Kraft treten.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift stellt klar, dass in Einklang mit den Vorschriften der Bundeshaushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Spitzensport-Agentur der Prüfung durch den Bundesrechnungshof unterliegen.

Zu Absatz 4

Vor Gewährung einer Zuwendung hat die Spitzensport-Agentur zu prüfen, welche Finanzierungsart unter Berücksichtigung der Interessenlage der Spitzensport-Agentur und des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht. Zuwendungen sind im Wege der Festbetragsfinanzierung zulässig. Dabei handelt es sich um eine Abweichung zu VV Nr. 2.2.3 zu § 44 BHO, die hier gesetzlich geregelt wurde. Die Regelung unterliegt einer Evaluationspflicht sechs Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 26 Absatz 1 und einer Befristung gemäß § 27.

Zu Absatz 5

Die Spitzensport-Agentur kann Zuwendungen sowohl per Zuwendungsbescheid als auch im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrags gewähren. Sie wählt die zweckmäßigste Handlungsform unter Berücksichtigung der Interessenlage des Bundes und des Zuwendungsempfängers. Bei der Ausgestaltung von öffentlich-rechtlichen Zuwendungsverträgen sind die Maßgaben der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 44 Bundeshaushaltsordnung nebst Anlagen sinngemäß anzuwenden.

Die Spitzensport-Agentur trifft die Entscheidungen über Fördermaßnahmen eigenständig und unabhängig nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Zu § 25 (Aufsicht)

Die Spitzensport-Agentur untersteht als Einrichtung der mittelbaren Bundesverwaltung der Rechtsaufsicht des Bundes. Die Vorschrift regelt die Rechtsaufsicht des Bundesministeriums des Innern und für Heimat über die Spitzensport-Agentur. Die Rechtsaufsicht umfasst insbesondere die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes sowie datenschutzrechtlicher Bestimmungen. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat unterstützt die Spitzensport-Agentur bei der Sicherstellung einer datenschutzrechtlich konformen Abwicklung der Förderung.

Zu Abschnitt 4 (Schlussbestimmungen)**Zu § 26 (Evaluation)****Zu Absatz 1**

Die Arbeit der Spitzensport-Agentur soll in regelmäßigen Abständen im Rahmen der Evaluation überprüft werden. Dabei bestimmen sich die Zeitabstände in Abhängigkeit von Alter, Aufgabe und Zweck der Spitzensport-Agentur. Daneben muss eine regelmäßige Kontrolle und Bewertung der Stiftungsarbeit im Rahmen der Gremienarbeit erfolgen.

Absatz 1 legt fest, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die durch dieses Gesetz erzielten Wirkungen in Bezug auf die Stärkung des Spitzensports in Deutschland insbesondere durch die Errichtung der unabhängigen Spitzensport-Agentur berichtet. Zugleich soll die Bundesregierung auf Grundlage dieses Berichts Vorschläge für die Weiterentwicklung der Spitzensport-Agentur unterbreiten.

Der Bericht schließt eine Evaluation der Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 2 ein.

Zu Absatz 2

Eine Gesamtevaluation des Gesetzes ist nach zehn Jahren vorzunehmen. Zu diesem Zeitpunkt soll die Spitzensport-Agentur in ihren regulären Betrieb überführt worden sein. Im Rahmen der Evaluation wird die Frage betrachtet, inwiefern die Ziele der Spitzensportreform durch das Sportfördergesetz und insbesondere durch die Gründung der Spitzensport-Agentur umgesetzt wurden. Dabei erfolgt jedenfalls eine Evaluation anhand der in der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung zur Spitzensport-Agentur festgelegten Zielvorgaben: (1) Aufbau einer umfassenden und unabhängigen sportfachlichen Expertise, (2) Akzeptanz und Transparenz getroffener Entscheidungen stärken, (3) Verbesserung der Anschlussfähigkeit der Förderung des Spitzen-/Leistungs- und Nachwuchssports, (4) Erschließung zusätzlicher Finanzierungsmöglichkeiten neben den Bundesmitteln zur Förderung des Spitzensports, (5) Verschlankeung der Entscheidungsprozesse und-kompetenzen, Etablierung einer zentralen Schnittstelle, (6) Überarbeitung und Neuausrichtung der Förderbereiche inklusive Entbürokratisierung und

Digitalisierung der Mittelvergabe, (7) Verringerung der Anfälligkeit der Mittelvergabe für Partikularinteressen, (8) Einführung einer sportfachlichen Steuerung / Controlling der Strukturen, (9) Ausweitung und Stärkung einer potenzial- und erfolgsorientierten Förderung und (10) Anzahl der Bundesstützpunkte reduzieren und Kriterien für ihre Anerkennung der Bundeskader entwickeln. Die Evaluation wird auf Grundlage der Arbeitshilfe zur Evaluierung von Regelungen der Bundesregierung durchgeführt.

Zu § 27 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes. Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden das Leistungssportprogramm des Bundes sowie die Rahmenrichtlinie nicht mehr angewendet. Die Förderung richtet sich ausschließlich nach diesem Gesetz, das in den einzelnen Förderbereichen um Vorschriften in Förderrichtlinien oder Förderkonzepten ergänzt werden kann. Die derzeit bestehenden Förderrichtlinien werden weiterhin als Grundlage für die Förderung des Spitzensports aus Bundesmitteln herangezogen bis sie durch neue Förderrichtlinien abgelöst werden. Soweit die Förderrichtlinien auf das Leistungssportprogramm Bezug nehmen tritt dieses Gesetz an dessen Stelle.

Absatz 2 regelt die Befristung von § 24 Absatz 4 Satz 2 zum 31. Dezember 2031. Der Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag nach § 26 Absatz 1 Satz 1 schließt eine Evaluation der Festbetragsfinanzierung nach § 24 Absatz 4 Satz 2 ein (§ 26 Absatz 1 Satz 2). Diese Evaluation soll innerhalb von sechs Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erfolgen. Eine Fortgeltung der Festbetragsfinanzierung über den 31. Dezember 2031 hinaus bedürfte einer gesetzlichen Regelung

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.